

16. G S ohne bekannten Wohn- oder Aufenthaltsort
in Belgien,
17. G
18. K ohne bekannten Wohn- oder Aufenthaltsort
in Belgien,
19. A von Amts wegen abgemeldet,
20. S M E,
21. S
22. O M
23. T
24. B
25. M
26. E von Amts wegen gestrichen, ohne bekannten
Wohn- oder Aufenthaltsort in Belgien,
27. A
28. D Wohnort wählend in der Kanzlei von RA
in 1210 Brüssel, Haachtsesteenweg 55,
29. A ohne bekannten Wohn- oder Aufenthaltsort
in Belgien,
30. R N.V.
31. Y
32. (...)
33. E G ohne bekannten Wohn- oder Aufenthaltsort
in Belgien,
34. B
35. Y A
36. A
37. C
38. A ohne bekannten Wohn- oder Aufenthaltsort
in Belgien,
39. S M ohne bekannten Wohn- oder Aufenthaltsort
in Belgien,
40. Z N I
41. D

die Beschuldigten,

in der Sache:

DES TÜRKISCHEN STAATES, vertreten durch den Außenminister der Türkei, vertreten durch [...], Botschafter der Republik Türkei, mit Büros in 1000 Brüssel, Montoyerstraat 4,

Nebenklage,

Unter Berücksichtigung:

- des Protokolls der Eingabe der Nebenklage vom 8. Juni 2011 für und im Namen des TÜRKISCHEN STAATS, vertreten durch den Außenminister der Türkei, vertreten durch [...], Botschafter der Republik Türkei, Zivilpartei, siehe oben;
- der Verfügung der Ratskammer des niederländischsprachigen, erstinstanzlichen Gerichts in Brüssel vom 3. November 2016, die besagt:
 - die Akten FD35.98.634/06, FD35.98.502/07 sowie FD35.98.54/09 beizufügen;
 - den ersten bis zweiundvierzigsten Beschuldigten von der strafrechtlichen Verfolgung auszunehmen;
 - den Ermittlungsrichter von weiteren Ermittlungshandlungen gegen andere, noch unbekannt gebliebene Täter zu entheben, die in der Endforderung als ‚X‘ identifiziert wurden;
 - die Kosten des Verfahrens, beziffert auf 381.930,00 EUR dem Staat aufzuerlegen.
- der Berufung, eingelegt durch RA [...] für und im Namen des türkischen Staats, Nebenklage, am 15. November 2016 gegen die oben-genannte Verfügung der Ratskammer.
- der Berufung, eingelegt durch Herrn [...] Bundesrichter, am 8. November 2016 gegen die obengenannte Verfügung der Ratskammer.
- des Urteils des Berufungsgerichts von Brüssel, Anklageerhebungskammer, vom 14. September 2017.
- der Kassationsberufung, eingelegt am 26. September 2017 durch den Staatsanwalt gegen das obengenannte Urteil.

Da der zweite und dritte Beschuldigte erklären, die niederländische Sprache nicht zu beherrschen, beauftragt der Vorsitzende als Dolmetscher (kurdisch/niederländisch) Herrn (...), der den folgenden Eid ablegt: „*Ich schwöre, dass ich meinen Auftrag in Ehre und Gewissen gewissenhaft und ehrlich erfüllen werde.*“.

Gehört wurden in der Verhandlung vom **13. September 2018**:

- Herr [...], Generalstaatsanwalt, mit seinem Bericht und Forderungen
- RA [...], Mitglied der Anwaltskammer von Leuven, mit seinen Mitteln im Namen des türkischen Staats, Nebenklage. Er erklärt, sich der heute vorgebrachten Forderung der Generalstaatsanwaltschaft vollständig anzuschließen. Er hinterlegt ein Schriftstück.
- RA [...], Mitglied der Anwaltskammer von Dendermonde, mit seinen Mitteln der Verteidigung im Namen des 31. [...] und 34. [...] Beschuldigten.

* *

Die Sache wird in der Verhandlung vom 27. September 2018, 14 Uhr fortgesetzt.

* *

Da der zweite und dritte Beschuldigte erklären, die niederländische Sprache nicht zu beherrschen, beauftragt der Vorsitzende als Dolmetscher (kurdisch/niederländisch) Herrn (...), der den folgenden Eid ablegt: „*Ich schwöre, dass ich meinen Auftrag in Ehre und Gewissen gewissenhaft und ehrlich erfüllen werde.*“.

Gehört wurden in der Verhandlung vom **27. September 2018**:

- Herr [...], Generalstaatsanwalt, mit seinem Bericht und Forderungen
- RA [...], Mitglied der Anwaltskammer von Brüssel, mit seinen Mitteln der Verteidigung im Namen des 30. Beschuldigten [...]

* *

Die Sache wird in der Verhandlung vom 11. Oktober 2018, 14 Uhr fortgesetzt.

* *

Da der zweite und dritte Beschuldigte erklären, die niederländische Sprache nicht zu beherrschen, beauftragt der Vorsitzende als Dolmetscher (kurdisch/niederländisch) Herrn (...), der den folgenden Eid ablegt: „*Ich schwöre, dass ich meinen Auftrag in Ehre und Gewissen gewissenhaft und ehrlich erfüllen werde.*“.

Gehört wurden in der Verhandlung vom **11. Oktober 2018**:

- Herr _____, Generalstaatsanwalt, mit seinem Bericht. Er hinterlegt eine Syntheseschlussforderung und eine Schriftstücksammlung.
 - RA _____, Mitglied der Anwaltskammer von Brüssel, mit seinen Mitteln der Verteidigung im Namen des 30. Beschuldigten (_____).
 - RA _____, Mitglied der Anwaltskammer von Brüssel, mit seinen Mitteln der Verteidigung im Namen des 4. Beschuldigten (_____).
- Hierbei benutzen wir auch Filmausschnitte.

* *

Die Sache wird in der Verhandlung vom 25. Oktober 2018, 14 Uhr fortgesetzt.

* *

Da der zweite _____ und dritte _____ Beschuldigte erklären, die niederländische Sprache nicht zu beherrschen, beauftragt der Vorsitzende als Dolmetscher (kurdisch/niederländisch) Herrn _____, der den folgenden Eid ablegt: *„Ich schwöre, dass ich meinen Auftrag in Ehre und Gewissen gewissenhaft und ehrlich erfüllen werde.“*

Gehört wurden in der Verhandlung vom **25. Oktober 2018**:

- Herr _____, Generalstaatsanwalt, mit seinem Bericht.
- RA _____, Mitglied der Anwaltskammer von West-Flandern, mit seinen Mitteln der Verteidigung im Namen des 11. Beschuldigten (_____). Er hinterlegt ein Schriftstück.
- RA'in _____, Mitglied der Anwaltskammer von Brüssel, mit ihren Mitteln der Verteidigung im Namen des 21. Beschuldigten (_____), dessen Rechtsbeistand sie ist.
- RA'in _____, Mitglied der Anwaltskammer von Brüssel, mit ihren Mitteln der Verteidigung im Namen des 2. (_____) und 3. Beschuldigten (_____), deren Rechtsbeistand sie ist.
- RA _____, Mitglied der Anwaltskammer von Brüssel, mit seinen Mitteln der Verteidigung im Namen des 4. Beschuldigten (_____).
- RA _____, Mitglied der Anwaltskammer von Gent, mit seinen Mitteln der Verteidigung im Namen des 30. Beschuldigten (_____).

* *

Die Sache wird in der Verhandlung vom 17. Januar 2019, 9 Uhr fortgesetzt.

* *

Da der zweite und dritte Beschuldigte erklären, die niederländische Sprache nicht zu beherrschen, beauftragt der Vorsitzende als Dolmetscher (kurdisch/niederländisch) Herrn [...], der den folgenden Eid ablegt: „*Ich schwöre, dass ich meinen Auftrag in Ehre und Gewissen gewissenhaft und ehrlich erfüllen werde.*“.

Gehört wurden in der Verhandlung vom **17. Januar 2019, 9 Uhr:**

- RA [...], Mitglied der Anwaltskammer von Gent, und RA. L. Walley, Mitglied der Anwaltskammer von Brüssel, mit ihren Mitteln der Verteidigung im Namen des 30. Beschuldigten [...]. RA [...] hinterlegt eine Schriftstücksammlung.
- RA [...], Mitglied der Anwaltskammer von Antwerpen, mit seinen Mitteln der Verteidigung des 17. Beschuldigten.
- RA [...], Mitglied der Anwaltskammer von Dendermonde, mit seinen Mitteln der Verteidigung des 31. und 34. Beschuldigten .
- RA'in [...], Mitglied der Anwaltskammer von Brüssel, mit ihren Mitteln der Verteidigung im Namen des 2., 3. , 8. , 10. , 14. , 18. , 23. Beschuldigten . Sie verweist auf die Schlussforderungen, die im Geschäftszimmer des Berufungsgerichtshofs von Brüssel am 30. November 2018 hinterlegt wurden.
- RA'in der Kanzlei [...], RAe der Anwaltskammer von Brüssel, mit ihren Mitteln der Verteidigung im Namen des 20. und 22. Beschuldigten . Sie verweist auf die Schlussforderungen, die im Geschäftszimmer des Berufungsgerichtshofs von Brüssel am 30. November 2018 hinterlegt wurden.
- RA'in der Kanzlei [...], RAe der Anwaltskammer von Brüssel, mit ihren Mitteln der Verteidigung im Namen des 27. Beschuldigten. Sie verweist auf die Schlussforderungen, die im Geschäftszimmer des Berufungsgerichtshofs von Brüssel am 30. November 2018 hinterlegt wurden.
- RA'in der Kanzlei [...], RAe der Anwaltskammer von Brüssel, mit ihren Mitteln der Verteidigung im Namen des 37. Beschuldigten .
- RA [...], Mitglied der Anwaltskammer von West-Flandern, mit seinen Mitteln im Namen des 11. Beschuldigten. Er hinterlegt ein weiteres Schriftstück.
- Die Herren[...] und Generalstaatsanwälte, mit ihrem Bericht und ihrer Forderung. Herr [...] hinterlegt ein Schriftstück.
- Herr [...] , Generalstaatsanwalt, mit seinem Bericht und seiner Forderung. Hierbei benutzt er auch Filmausschnitte.

* *

Die Sache wird in der Verhandlung vom 17. Januar 2019, 14 Uhr fortgesetzt.

* *

Da der zweite und dritte Beschuldigte erklären, die niederländische Sprache nicht zu beherrschen, beauftragt der Vorsitzende als Dolmetscher (kurdisch/niederländisch) Herrn [...], der den folgenden Eid ablegt: „*Ich schwöre, dass ich meinen Auftrag in Ehre und Gewissen gewissenhaft und ehrlich erfüllen werde.*“.

Gehört wurden in der Verhandlung vom **17. Januar 2019, 14 Uhr:**

- RA [...] hinterlegt ein Schriftstück, nachdem er dessen Text vollständig vorgelesen hat, mit dem Ersuchen, diesen Text zu betrachten als Bestandteil des Verhandlungsblatts.
- Herr [...], Generalstaatsanwalt, erwidert und gibt an, dass er nicht erkennen könne, dass das Beweisstück 1009857 nicht einsehbar war oder ist für die Verteidigung und nennt den Code „keke“; dass die Verteidigung ganz offensichtlich nie versucht hat, das Schriftstück einzusehen und keine Mitteilung eines Interessenschadens gemacht hat.
- Die Nebenklage schließt sich diesem Standpunkt an.
- RA [...], Mitglied der Anwaltskammer von Brüssel, mit seinen Mitteln der Verteidigung im Namen des 30. Beschuldigten .
- RA [...], Mitglied der Anwaltskammer von Brüssel, mit seinen Mitteln der Verteidigung im Namen des 4. Beschuldigten .
- Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hinterlegt eine CD-ROM. Er verweist auf seine Schlussfolgerungen, die im Geschäftszimmer des Berufungsgerichtshofs von Brüssel am 30. November 2018 hinterlegt wurden.
- RA [...], Mitglied der Anwaltskammer von Gent, mit seinen Mitteln der Verteidigung im Namen des 30. Beschuldigten .
- Herr [...], (3. Beschuldigter) mit seinen Mitteln. Er hinterlegt eine Schlussforderung.
- Herr [...], (2. Beschuldigter) mit seinen Mitteln.

* *

1. Die heutige Einberufung der Anklageerhebungskammer

Ohne bei diesen Punkten abgebrochen zu haben, hat der Berufungsgerichtshof von Brüssel, Anklageerhebungskammer, mit Urteil vom 14. September 2017:

- die Berufungen der Nebenklage und des Generalstaatsanwalts gegen die angefochtene Verfügung der Ratskammer vom 3. November 2016 für zulässig erklärt,
- festgestellt, dass die Ratskammer die Akten FD.35.98.54/09, FD.35.98.634/06 und FD.35.98.502/07 zurecht beigefügt hat,

- die Strafverfolgung des zweiten und dritten Beschuldigten aufgehoben hinsichtlich des Anklagepunktes C1,
- die Strafverfolgung des zweiten, des dritten und des achtundzwanzigsten Beschuldigten aufgehoben hinsichtlich des Anklagepunktes C2,
- die Strafverfolgung des zweiten, des dritten, des sechsten, des fünfunddreißigsten und des sechsunddreißigsten Beschuldigten aufgehoben hinsichtlich des Anklagepunktes C3,
- die Strafverfolgung des zweiten Beschuldigten aufgehoben hinsichtlich des Anklagepunktes C4,
- die Strafverfolgung des zweiten und dritten Beschuldigten aufgehoben hinsichtlich des Anklagepunktes D,
- die Strafverfolgung des zweiunddreißigsten Beschuldigten aufgehoben hinsichtlich des Anklagepunktes E.

Der Gerichtshof, Anklageerhebungskammer anders zusammengesetzt als vorher, verkündet Urteil innerhalb der Grenzen der Kassation und den Verweis gemäß der Umschreibung in der Verfügung des Urteils des Kassationshofs vom 13. Februar 2018.

Der Generalstaatsanwalt fordert auf dem Weg der Schlussforderung eine Nachbesserung einer Reihe von Anklagepunkten wie in der Schlussforderung vom 27. Februar 2018 dargelegt. Die geforderten Nachbesserungen sind berechtigt. Eine identische Nachbesserung sollte hinsichtlich des Endes des Strafzeitraums ebenfalls für den Anklagepunkt E durchgeführt werden.

So muss nunmehr noch über die Forderung des Generalstaatsanwalts in Bezug auf die folgenden Beschuldigten geurteilt werden, der die Nebenklage sich angeschlossen hat:

- der erste, zweite, dritte, vierte, fünfte, sechste, achte, neunte, zehnte, elfte, zwölfte, dreizehnte, vierzehnte, fünfzehnte, sechzehnte, achtzehnte, siebenunddreißigste, achtunddreißigste wegen:

Anklagepunkt A:

im Gerichtsbezirk Brüssel und/oder anderswo im Bundesgebiet, unter anderem im Gerichtsbezirk Antwerpen und/oder im Zusammenhang mit dem Ausland, unter anderem in der Türkei, auf zumindest dem angegebenen Datum oder Zeiträumen,

unter Verstoß gegen Artikel 139 und 140, § 2 des (belgischen) Strafgesetzbuchs, Anführer einer terroristischen Gruppierung gewesen zu sein, bei der es sich um eine strukturierte Vereinigung von mehr als zwei Personen handelte, die seit einiger Zeit besteht und die in Absprache untereinander auftreten, um terroristische Straftaten zu begehen, wie sie in Artikel 137 des Strafgesetzbuchs gemeint sind;

- der erste, zumindest im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 15. Dezember 2014, der siebte, zumindest im Zeitraum vom 1. April 2007 bis 31. Mai 2008, der siebzehnte, zumindest im Zeitraum vom 1. Oktober 2004 bis 4. März 2010, der neunzehnte, zumindest im Zeitraum vom 1. März 2007 bis 30. November 2009), der zwanzigste, zumindest im Zeitraum vom 1. November 2007 bis 28. Februar 2008, der einundzwanzigste, zumindest im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 30. Mai 2008, der zweiundzwanzigste, zumindest im Zeitraum vom 8. Dezember 2007 bis 1. August 2008, der dreiundzwanzigste, zumindest im Zeitraum vom 8. Januar 2004 bis 30. Oktober 2008, der vierundzwanzigste, zumindest im Zeitraum vom 5. Februar 2010 bis 30. April 2011, der fünfundzwanzigste, zumindest im Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 4. März 2010, der sechsundzwanzigste, zumindest im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 30. Juni 2009, der siebenundzwanzigste, zumindest im Zeitraum vom 1. Dezember 2007 bis 5. März 2010, der achtundzwanzigste, zumindest im Zeitraum vom 8. Juni 2004 bis 15. Dezember 2014, der neunundzwanzigste, zumindest im Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 4. März 2010, der dreißigste, zumindest im Zeitraum vom 8. Januar 2004 bis 15. Dezember 2014, der einunddreißigste, zumindest im Zeitraum vom 8. Januar 2004 bis 28. Februar 2009, der dreiunddreißigste, zumindest im Zeitraum vom 1. Februar 2009 bis 15. Dezember 2014, der vierunddreißigste, zumindest im Zeitraum vom 14. Mai 2008 bis 15. Dezember 2014, der fünfunddreißigste, zumindest im Zeitraum vom 19. August 2009 bis 15. Dezember 2014, der sechsunddreißigste, zumindest im Zeitraum vom 19. August 2009 bis 15. Dezember 2014, der neununddreißigste, zumindest im Zeitraum vom 1. September 2006 bis 20. Mai 2009, der vierzigste, zumindest im Zeitraum vom 1. September 2006 bis 20. Mai 2009 und der einundvierzigste, zumindest im Zeitraum vom 1. September 2006 bis 20. Mai 2009, wegen:

Anklagepunkt B;

im Gerichtsbezirk Brüssel und/oder anderswo im Bundesgebiet, unter anderem im Gerichtsbezirk Antwerpen und/oder im Ausland, unter anderem in der Türkei, an den angegebenen Zeitpunkten, unter Verstoß gegen Artikel 139 und 140, § 1 des (belgischen) Strafgesetzbuchs, an einer Aktivität einer terroristischen Gruppierung teilgenommen zu haben, bei der es sich um eine strukturierte Vereinigung von mehr als zwei Personen handelte, die seit einiger Zeit besteht und die in Absprache untereinander auftreten, um terroristische Straftaten zu begehen, wie sie in Artikel 137 des Strafgesetzbuchs gemeint sind, sei es auch durch das Übermitteln von Daten oder materiellen Mitteln an eine terroristische Gruppierung oder durch irgendeine Finanzierung einer Aktivität einer terroristischen Gruppierung, wobei dieser wusste, dass seine Beteiligung einen Beitrag leistet zur Begehung einer Straftat durch die terroristische Gruppierung;

- der dreißigste wegen:

Anklagepunkt E:

in Denderleeuw, und im Zusammenhang mit einem anderen Ort im Bundesgebiet und außerhalb des Bundesgebiets, zwischen dem 8. Januar 2004 und dem 15. Dezember 2014:

unter Verstoß gegen die Artikel 1, 2, 145 (§ 3a und b), 147, 150 und 165 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 zur elektronischen Kommunikation (B.S. 2. Juni 2005) ein elektronisches Kommunikationsnetzwerk oder –dienst oder andere elektronische Kommunikationsmittel genutzt zu haben, um seinen Korrespondenten zu belästigen oder diesem Schaden zuzufügen, und zwar indem er die verfügbare Sendeapparatur und –möglichkeiten, also ein elektronisches Kommunikationsnetzwerk oder –dienst oder andere elektronische Kommunikationsmittel genutzt hat, um operationelle und propagandistische Nachrichten und Kommunikation abzusichern im Hinblick auf und innerhalb der Organisation der terroristischen Gruppierung unter dem Vorwurf von unter A und B und anderer, insbesondere zugunsten des von dieser Gruppierung geführten bewaffneten Kampfes, und zwar mit dem Ziel, Schaden zuzufügen.

* *

2. Rechtliche Grundlage der Anklagepunkte A und B

Mit den Anklagepunkten A und B werden die Beschuldigten entweder als Führer einer terroristischen Gruppierung (Anklagepunkt A) oder als Teilnehmer an einer Aktivität einer solchen Gruppierung (Anklagepunkt B) verdächtigt.

Die Führerschaft und Teilnahme an Aktivitäten einer terroristischen Gruppierung sind strafbar gemäß des Wortlauts des Artikels 140, § 1 und 2 des (belgischen) Strafgesetzbuchs. In der im Zeitraum der Straftaten gültigen Version, dies wurde wegen der Änderung eingefügt bei Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016, lautet diese Bestimmung wie folgt:

§ 1

Jede Person, die teilnimmt an einer Aktivität einer terroristischen Gruppierung, sei es auch durch die Übermittlung von Daten oder materiellen Mitteln an eine terroristische Gruppierung oder durch irgendeine Finanzierung einer Aktivität einer terroristischen Gruppierung, wobei er weiß, dass seine Beteiligung einen Beitrag leistet zur Begehung einer Straftat durch die terroristische Gruppierung, wird mit einer Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren und mit einer Geldbuße von hundert bis fünftausend Euro bestraft.

§ 2

Jeder Führer einer terroristischen Gruppierung wird mit einer Freiheitsstrafe von fünfzehn bis zwanzig Jahren und mit einer Geldbuße von tausend bis zweihunderttausend Euro bestraft.

Eine terroristische Gruppierung wird durch Artikel 139 desselben Gesetzes beschrieben als „eine strukturierte Vereinigung von mehr als zwei Personen, die seit einiger Zeit besteht und die in Absprache untereinander auftreten, um terroristische Straftaten zu begehen, wie sie in Artikel 137 des Strafgesetzbuchs gemeint sind. Eine Organisation, deren tatsächliches Ziel ausschließlich politisch, gewerkschaftlich, menschenfreundlich, lebensanschaulich oder religiös ist oder das ausschließlich einem anderen rechtmäßigen Ziel nachstrebt, kann deshalb nicht als eine terroristische Gruppierung im Sinne des ersten Absatzes angesehen werden.“

Aufgrund von Artikel 137 des Strafgesetzbuchs werden als terroristische Straftaten betrachtet die in den Paragraphen 2 und 3 einschränkend beschriebenen (wenn nicht allgemeinrechtlichen) Straftaten (wie bestimmte Formen des Totschlags oder Schlagens und Verwundens, bestimmte Formen der Geiselnahme und Entführung, bestimmte Formen von Zerstörungen, Flugzeugentführungen, bestimmte Formen des Störens von Versorgungseinrichtungen sowie das Drohen mit der Begehung dieser Taten und für eine Reihe von Straftaten auch deren Versuche), wenn eine Straftat durch ihre Art oder den Kontext ein Land oder eine internationale Organisation ernsthaft schaden kann und vorsätzlich begangen wird mit dem Ziel, einer Bevölkerung ernsthafte Angst einzujagen oder die Regierung oder eine internationale Organisation auf unrechtmäßige Art und Weise dazu zwingen, eine Handlung durchzuführen oder zu unterlassen, oder um die politischen, verfassungsmäßigen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu zerrütten oder zu vernichten.

Jedoch gelten kraft Artikel 141a und b desselben Gesetzbuchs diese Bestimmungen weder für Handlungen von Streitkräften während eines bewaffneten Konflikts, nach Maßgabe des internationalen humanitären Rechts, noch für Handlungen von Streitkräften eines Staates im Rahmen der Ausübung seiner offiziellen Aufgaben, soweit diese Handlungen anderen Bestimmungen des internationalen Rechts unterliegen.

3. Struktur der folgenden Analyse

Auch wenn weder die Forderung des Generalstaatsanwalts noch die anfänglichen Anklagepunkte dies ausdrücklich festlegen, so ergibt sich doch aus der Gesamtheit der Justiz vorliegenden Unterlagen, dass den Beschuldigten vorgeworfen wird, dass sie vom belgischen Hoheitsgebiet aus eine Führungsfunktion im Schoße der türkisch-kurdischen Organisation PKK/HPG ausgefüllt bzw. an deren Aktivitäten teilgenommen haben sollen, sei es durch die Werbung von Geldmitteln (den sogenannten kampanya), der Erteilung von Ausbildungen, Rekrutierung, Erteilen operationeller Informationen an die in der Türkei aktiven Mitglieder über Radio und Fernsehen, ...

Angewandt auf den vorliegenden Rechtsstreit müssen, um die Überweisung der Beschuldigten aufgrund der Anklagepunkte A und/oder B an die Strafgerichtsbarkeit anordnen zu können, hinreichende Bedenken dafür vorliegen, dass:

- die PKK terroristische Straftaten begangen hat oder die Absicht hat, diese zu begehen, *d.h.*:
 - eine der in den Paragraphen 2 und 3 des Artikels 137 Strafgesetzbuch beschriebenen Straftaten,
 - dass durch deren Art und Weise oder Kontext ein Land oder eine internationale Organisation ernsthaften Schaden nehmen konnte,
 - vorsätzlich begangen mit dem Ziel, einer Bevölkerung ernsthaft Angst einzujagen oder die Regierung oder eine internationale Organisation auf unrechtmäßige Art und Weise zu zwingen, eine Handlung durchzuführen oder zu unterlassen, oder um die politischen, verfassungsmäßigen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu zerrütten oder zu vernichten;
- die PKK eine terroristische Gruppierung im Sinne des Artikels 139 Strafgesetzbuch bildet, das bedeutet:
 - eine strukturierte Vereinigung von mehreren Personen,
 - die seit einiger Zeit besteht und die in Absprache untereinander auftritt,
 - die nicht ausschließlich einem politischen, gewerkschaftlichen, menschenfreundlichen, lebensanschaulichen oder religiösen oder sonstigem rechtmäßigen Ziel nachstrebt;
- die obengenannten Handlungen nicht anzusehen sind als Handlungen von Streitkräften während eines bewaffneten Konflikts nach Maßgabe des internationalen humanitären Rechts.

Eine Überweisung der Beschuldigten ist nicht möglich, wenn für einen der oben genannten Unterpunkte unzureichende Beweise bestehen.

Hinzu kommt, dass für jeden einzelnen Beschuldigten, abhängig davon ob sie aufgrund der Anklagepunkte A und/oder B verfolgt werden, festgestellt werden muss,

dass ausreichende Beweise dafür vorliegen, dass sie oder er während des beschuldigten Zeitraums:

- entweder eine Führungsrolle innerhalb der PKK bekleidet haben
- oder an einer Aktivität der PKK teilgenommen haben
 - indem sie Daten oder materielle Mittel einer terroristischen Gruppierung zur Verfügung gestellt haben oder indem sie in irgendeiner Form eine Aktivität dieser Gruppierung finanziert haben,
 - wobei sie oder er wusste, dass ihre oder seine Beteiligung einen Beitrag leisten würde bei der Begehung einer (terroristischen oder nicht) Straftat durch diese Gruppierung.

4. Die Handlungen der PKK/HPG summarisch geprüft anhand der Artikel 137 und 139 des Strafgesetzbuchs

Die Beschuldigten, die selbst erschienen sind oder sich bei der Verhandlung der Anklageerhebungskammer haben vertreten lassen, bekennen ausdrücklich, dass die PKK/HPG eine umfangreiche Organisation ist, die beteiligt ist an einem bereits Jahrzehnte dauernden bewaffneten Konflikts großen Umfangs mit dem türkischen Staat, bei dem viele tausende Todesopfer gefallen sind und bei der die PKK/HPG (zumindest) Angriffe auf Panzerfahrzeuge und Panzer der türkischen Armee, auf türkische Militärbasen, Armeehubschrauber usw. ausgeführt hat . Dieselbe PKK soll – noch immer nach Angaben der anwesenden oder vertretenen Beschuldigten, über eine ausgebaute Kommandostruktur, Ordnungsdienste und Gerichte verfügen. Das Ziel der PKK soll wiederum darin liegen, ein unabhängiges Kurdistan zu organisieren, das (teilweise) auf einem Teil des heutigen türkischen Hoheitsgebiets liegt und die PKK soll sogar einen Teil des heutigen türkischen Hoheitsgebiets erobern haben und kontrollieren, sodass die türkische Regierung dort nicht mehr das Sagen haben soll.

Gemäß den Angaben soll die PKK der Umschreibung von Artikel 139 des Strafgesetzbuchs entsprechen. Und zwar:

- Die PKK ist eine stark organisierte Vereinigung mit einer großen Anzahl Mitglieder, die über eigene zentrale und lokale Kommunikationsstrukturen verfügt und sogar über eine als militärische Einheit strukturierte Abteilung (HPG, vorher ARGK);
- Gemäß der Unterlagen der Akte des Strafverfahrens wurde die PKK am 27. November 1978 gegründet und stand 1995 laut Schlussforderung der Beschuldigten bereits vor ihrem fünften Kongress; sie besteht also schon seit geraumer Zeit und die Kommandostrukturen machen deutlich, dass interne

Überlegungen stattfinden;

- Das Ziel der Vereinigung ist, einen Teil des heutigen türkischen Hoheitsgebiets zu erobern, um einen eigenen kurdischen Staat zu errichten; die Handlungen zielen mit anderen Worten darauf ab, die heutige grundrechtliche Struktur des türkischen Nationalstaats zu vernichten oder zu zersetzen;
- Das Augenmerk der PKK/HPG ist nicht bloße Politik, da sich nunmehr aus den Unterlagen ergibt und von den Beschuldigten auch ausdrücklich anerkannt wird, dass die PKK/HPG ebenfalls militärische Zielsetzungen verfolgt;
- Es gibt ernsthafte Hinweise darauf, dass die PKK/HPG Handlungen ausgeführt hat, die einem Teil der Umschreibungen in Artikel 137 §§ 2 und 3 Strafgesetzbuch entsprechen, wie das Töten, Verwunden und Vernichten von Personen und Mitteln, die durch ihre Art oder ihren Kontext den türkischen Staat ernsthaft schädigen können.

Allerdings muss vorab untersucht werden, ob der Ausschlussgrund, der in Artikel 141a und b des Strafgesetzbuchs bezeichnet wird, sich hierfür aufdrängt.

5. Ausschlussgrund aus Artikel 141a und b des Strafgesetzbuchs

5.1. Ratio legis

Die Bestimmungen zu terroristischen Straftaten finden gemäß Artikel 141a und b Strafgesetzbuch keine Anwendung auf „*Handlungen von Streitkräften während eines bewaffneten Konflikts gemäß der Definition des internationalen humanitären Rechts.*“

Ein wichtiges Merkmal des internationalen humanitären Rechts (das sogenannte Kriegsrecht) ist, dass es zulässt, tödliche Gewalt anzuwenden allein auf der Grundlage der Eigenschaft einer Person: wer als Kämpfer qualifiziert werden kann, darf jederzeit angegriffen werden, solange er oder sie nicht „*hors de combat*“ (Übersetzung: außerhalb des Kampfes) ist. Bürger dürfen dagegen nicht Ziel eines Angriffs sein, „*es sei denn und solange*“ sie „*direkt teilnehmen an den Feindseligkeiten*“.

Das letztendliche Ziel eines bewaffneten Konflikts ist doch der Sieg über die feindlichen Streitkräfte. Darum ist es den Beteiligten eines bewaffneten Konflikts nicht verboten, feindliche militärische Ziele anzugreifen, einschließlich Personen, die nicht den Schutz des internationalen humanitären Rechts genießen. Es wird sogar akzeptiert, dass ein Angriff auf eine militärisches Ziel eine „*nicht exzessive*“ Anzahl von zivilen Opfern mit sich bringen kann (den sogenannten „*collateral damage*“ oder „*Kollateralschaden*“). Gewalt gegen solche Ziele ist unter diesem internationalen humanitären Recht gestattet, ungeachtet dessen ob sie von einem staatlichen oder nicht-staatlichen Beteiligten des Konflikts ausgeht. Gewalt, die sich direkt gegen zivile Personen oder zivile Ziele richtet ist dagegen ungesetzlich, ungeachtet der Art

der Partei, die diese Gewalt angewandt hat. Der Schutz der Bürger, die nicht am Streit teilnehmen, ist immerhin eines der Hauptziele des internationalen humanitären Rechts.

Das internationale humanitäre Recht wird an erster Stelle auf internationale bewaffnete Konflikte angewandt. Das sind im Wesentlichen Konflikte zwischen zwei oder mehr Staaten. Angehörige der Streitkräfte, die an den Feindseligkeiten teilnehmen, genießen das sogenannte „*Kombattantenprivileg*“, (was impliziert, dass sie im Prinzip nicht verfolgt werden können vor einem nationalen Strafrichter wegen Verstößen gegen das allgemeine Recht, außer wegen Verletzungen des internationalen humanitären Rechts), genießen gegebenenfalls bestimmte Rechte als Kriegsgefangene.

Seit der Genfer Konvention von 1949 werden auch nicht-internationale bewaffnete Konflikte, wie Konflikte zwischen einer Regierung und einer nicht-staatlichen Gruppierung auf dem eigenen Hoheitsgebiet durch das internationale humanitäre Recht geregelt. Der den vier Konventionen gemeinsame Artikel 3 bestimmt insbesondere:

„Bei einem bewaffneten Konflikt, der keinen internationalen Charakter hat, auf dem Hoheitsgebiet von einer der vertragsschließenden Parteien, ist jede Partei, die an dem Konflikt beteiligt ist, dazu verpflichtet, zumindest die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

- *Personen, die nicht direkt an den Feindseligkeiten beteiligt sind, einschließlich des Personals der Streitkräfte, das die Waffen niedergelegt hat, und derjenigen, die durch Krankheit, Verwundung, Gefangenschaft oder eine andere Ursache außer Gefecht gesetzt wurden, müssen unter allen Umständen menschenfreundlich behandelt werden, ohne jeglichen nachteiligen Unterschied basierend auf Rasse, Hautfarbe, Religion oder Glauben, Geschlecht, Geburt oder gesellschaftlichem Wohlstand oder einem ähnliches Kriterium.*

Mit diesem Ziel sind und bleiben immer und überall die folgenden Taten gegenüber den obengenannten Personen verboten:

- *Anschläge auf das Leben und körperliche Gewaltanwendungen, insbesondere das Töten auf welche Weise auch immer, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folter;*
- *Geiselnahmen;*
- *Angriffe auf die persönliche Würde, insbesondere erniedrigende und entehrende Behandlungen;*
- *die Aussprache und Vollstreckung von Urteilen ohne eine vorhergehende Rechtsprechung durch ein auf regelmäßige Art und Weise zusammengestelltes Gericht, das alle rechtlichen Sicherheiten bietet und das*

von den kultivierten Völkern als unentbehrlich anerkannt wurde.

- *Verletzte und Kranke müssen gesammelt und versorgt werden. Eine unparteiische, humanitäre Organisation wie das Internationale Rote Kreuz-Komitee kann den Parteien im Konflikt ihre Dienste anbieten. Die Konfliktparteien streben weiterhin danach, durch besondere Vereinbarungen die anderen oder einen Teil der anderen Bestimmungen dieses Vertrags in Kraft setzen zu lassen. Die Anwendung der obigen Bestimmungen hat keinen Einfluss auf den juristischen Status der Parteien im Konflikt.“*

Der obengenannte Artikel 3 ist den vier Genfer Konventionen gemeinsam und in der Folge von allen Staaten der Welt ratifiziert worden. Durch den Internationalen Gerichtshof wurde der gemeinsame Artikel 3 als der Mindestmaßstab qualifiziert, der sowohl für internationale als auch für nicht-internationale bewaffnete Konflikte gilt und von einigen Autoren als Bestandteil des „*ius cogens*“ beschrieben.

Er sorgt für einen bestimmten Mindestschutz bei nicht-internationalen Konflikten. Er verpflichtet die streitenden Parteien dazu, Personen, die nicht am Konflikt teilnehmen, zu meiden und verbietet ausdrücklich eine Reihe von Handlungen, die hierdurch sofort als Verletzungen des internationalen humanitären Rechts umschrieben werden.

Anders als bei internationalen bewaffneten Konflikten genießen die Mitglieder der Streitkräfte, die in einen nicht-internationalen bewaffneten Konflikt involviert sind, auch kein Kombattantenprivileg, was beinhaltet, dass sie im Prinzip verfolgt werden können innerhalb des eigenen nationalen Staats aufgrund der herrschenden Gesetzgebung. Bei Gefangennahme werden sie außerdem nicht als Kriegsgefangene betrachtet.

Die Ursache dieser Einschränkung ist der Wunsch, die Souveränität der vertragschließenden Staaten nicht auszuhöhlen. Die Regel wurde ausdrücklich *in fine* festgelegt durch den gemeinschaftlichen Artikel 3 sowie in Artikel 3 des Zweiten ergänzenden Protokolls zu den Verträgen von Genf, in denen festgelegt wird, dass Artikel 3 keinen Einfluss hat auf den juristischen Status der Parteien des Konflikts.

Gleichwohl ist das Internationale Komitee des Roten Kreuzes der Ansicht, dass eine (internationale) Unter-Strafe-Stellung unvereinbar ist mit der Vorstellung, dass streitende Parteien in einem bewaffneten Konflikt dieselben Rechte und Pflichten haben aufgrund des humanitären Rechts. Wenn eine (nicht-staatliche) Partei Gefahr läuft, wegen der Begehung terroristischer Straftaten verfolgt zu werden, während andere Parteien (nationale Streitkräfte) sich ihrer Immunität sicher sind, solange sie sich nicht Verletzungen des internationalen humanitären Rechts zuschulden kommen lassen, dann ist die Gleichheit zwischen den streitenden Parteien zumindest ernsthaft gestört. Außerdem besteht die Befürchtung, dass durch die Einordnung von Handlungen nicht-staatlicher Gruppierungen als terroristische Straftaten – ungeachtet der Übereinstimmung mit dem humanitären Recht – man die streitenden Gruppierungen entmutigt, das internationale humanitäre Recht zu befolgen.

In Anlehnung daran haben dann auch manche Staaten, darunter Belgien, ausdrücklich Bestimmungen in ihr nationales Strafrecht aufgenommen, in denen der Vorrang des internationalen humanitären Rechts festgelegt wird. Dies ist insbesondere der Fall hinsichtlich Artikel 141a und b des Strafgesetzbuchs, dessen Text übereinstimmt mit der Ansicht (11) des Rahmenbeschlusses des Rats der Europäischen Union vom 13. Juni 2002 in Sachen Terrorismusbekämpfung.

Folglich hat die Bestimmung des Artikels 141a und b des Strafgesetzbuchs zum Ziel „*Handlungen von Streitkräften während eines bewaffneten Konflikts als bestimmt durch die Definition des internationalen humanitären Rechts und diesem unterliegen*“ nur dem internationalen humanitären Recht zu unterwerfen, unter Ausschluss des allgemeinen Strafrechts, das auf den Terrorismus Anwendung findet. Der Grund für den Ausschlussgrund von Artikel 141a und b des Strafgesetzbuchs besteht darin, eine Überlagerung zwischen den Bestimmungen zu vermeiden, die ernsthafte Verletzungen des internationalen humanitären Rechts sanktionieren und den Bestimmungen, die terroristische Straftaten unter Strafe stellen.

Handlungen, die nach internationalem humanitären Recht nicht verboten sind, können aufgrund von Artikel 141a und b des Strafgesetzes in Belgien nicht als terroristische Straftaten verfolgt oder bestraft werden, unter anderem indem die internationale territoriale Zuständigkeit wie in Kapitel II des vorangegangenen Titels der Strafprozessordnung beschrieben, angewandt wird, auch wenn diese der materiellen Umschreibung der Handlungen gemäß Artikel 137, § 2 und 3 des Strafgesetzbuchs entsprechen, und auch wenn sie mit einer (oder mehrerer) der in § 1 des obengenannten Artikels beschriebenen Absichten begangen wurden.

5.2 Der bewaffnete Konflikt als Definition des internationalen humanitären Rechts

5.2.1 Kriterien des nicht-internationalen bewaffneten Konflikts

Weder Artikel 141a und b des Strafgesetzbuchs noch der gemeinsame Artikel 3 der Genfer Konventionen umschreibt den Begriff „*bewaffneter Konflikt*“, ungeachtet ob es sich um einen solchen mit internationalem Charakter handelt oder nicht.

Alle in der Sache anwesenden Parteien sind sich darin einig, dass die Hypothese, die hierfür untersucht werden muss, nur die eines nicht-internationalen Konflikts ist, *d.h.* bewaffnete Gewalt begangen zwischen einem oder mehreren nicht-staatlichen Organisationen und der nationalen Obrigkeit oder zwischen nicht-staatlichen Organisationen untereinander.

Hinsichtlich des gemeinsamen Artikels 3, der auf den nicht-internationalen bewaffneten Konflikt Anwendung findet, ist es ganz offensichtlich die Absicht der vertragschließenden Staaten gewesen, eine Unterscheidung zu treffen zwischen einerseits einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt, der dem internationalen humanitären Recht unterliegt, und andererseits internen Streitigkeiten oder Unregelmäßig-

keiten, auf die das allgemeine Recht und, gegebenenfalls, die Gesetzgebung in Sachen Terrorismus angewendet wird. Die Gewalt muss mit anderen Worten eine gewissen Schwelle überschritten haben, *d.h.* die Feindseligkeiten müssen eine gewisse Intensität erreicht haben mit einem bestimmten kollektiven Charakter, was sich aus der Organisation, der Disziplin und der Kommandostruktur der streitenden Gruppierungen ableiten lässt.

In Anlehnung an die internationale Rechtsprechung, die sich u.a. in der Sache des Ex-Jugoslawientribunals entwickelt hat, und insbesondere des in der Sache Tadic gefällten Urteils hat der Kassationshof „*einen bewaffneten Konflikt nach der Definition des internationalen humanitären Rechts*“ beschrieben als „*bewaffnete Gewalt zwischen Staaten oder anhaltende bewaffnete Gewalt zwischen Obrigkeitsinstanzen und organisierten bewaffneten Gruppierungen oder zwischen solchen Gruppierungen untereinander innerhalb eines Staates*“.

Im obengenannten Urteil in der Sache Tadic hat das Ex-Jugoslawientribunal betont, dass es für nicht-internationale bewaffnete Konflikte für die Anwendung des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Konventionen erforderlich ist, dass von anhaltender Gewalt die Rede ist.

Ob die Rede ist von anhaltender bewaffneter Gewalt, an der organisierte bewaffnete Gruppierungen beteiligt sind, muss in Anlehnung an dasselbe Urteil des Kassationshofs in der Hauptsache beurteilt werden anhand der Intensität des Konflikts und dem Maß der Organisation der beteiligten Parteien. Andere von der internationalen Rechtsprechung angeführte Kriterien sind nur indizierende Kriterien, die für die Ergänzung der Erfordernisse der Intensität des Konflikts und der Organisation der beteiligten Parteien verwendet werden können (Cass. 24. Mai 2016, P.16.0244.N). Das Internationale Komitee des Roten Kreuzes handhabt übrigens dieselben Kriterien.

Das Vorhandensein einer gewissen Intensität des Konflikts und eines gewissen Maßes an Organisation der am Konflikt beteiligten Partei(en) – beide Kriterien bestimmen, ob es sich um anhaltende bewaffnete Gewalt im Sinne des internationalen humanitären Rechts handelt – scheinen allerdings keine kumulativen Bedingungen zu sein.

Als Gradmesser für die Intensität des bewaffneten Konflikts werden durch die internationale Rechtsprechung u.a. die folgenden Kriterien verwendet: die Art der von den Parteien benutzten Waffen, die Anzahl der Opfer, der Ernst der Schäden, die Frequenz der Scharmützel, die Tatsache, dass der Einsatz des Polizeiapparats nicht ausreicht, um die Gewalt unter Kontrolle zu bringen, usw.

Was das Maß der Organisation der beteiligten Parteien angeht, so wird vor allem nach dem Vorhandensein und der Art der Kommandostruktur geschaut (mit einer gewissen Form von Hierarchie und Disziplin), der Fähigkeit, militärische Operationen zu planen und durchzuführen, der Fähigkeit, neue Mitglieder zu rekrutieren und auszubilden, der Fähigkeit, interne Regeln auszuarbeiten und die Disziplin zu wahren, der Besetzung eines Teils des nationalen Territoriums.

Über die Frage, ob der anhaltende Charakter des Streits ein drittes Kriterium bildet bzw. einen Hinweis auf die Intensität des Konflikts, besteht keine Einigkeit. Der anhaltende Charakter ist immerhin ein Kriterium, das vor allem *post factum* kontrollierbar ist, während die Anwendung der durch den gemeinsamen Artikel 3 abgesicherten Garantien durch die streitenden Parteien sich genau während des Konflikts selbst aufdrängt und nicht hinterher.

Schließlich gilt, dass die Tatsache, dass eine nicht-staatliche Gruppierung das internationale humanitäre Recht mit Füßen tritt, nicht verhindert, dass von einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt die Rede ist: was für den geforderten Organisationsgrad zählt, ist, ob die Gruppierung imstande ist, die Regeln zu befolgen und intern durchzusetzen, mehr noch als die tatsächliche Befolgung.

Die oben angeführten drei Kriterien (anhaltende bewaffnete Gewalt, Intensität des Konflikts, Maß der Organisation) werden im Folgenden anhand der Elemente geprüft, die in der heutigen Sache vorliegen.

5.2.2 Der anhaltende Charakter des Konflikts

Die Partiya Karkeren Kurdistan, abgekürzt PKK, wurde am 27. November 1978 gegründet. Aus den Elementen der Akte des Strafverfahrens und aus den von den Parteien dem Gerichtshof vorgelegten Schriftstücken geht hervor, dass die Feindseligkeiten zwischen der PKK/HPG und dem türkischen Staat 1984 begannen. Im Zeitraum 2000 bis 2003 rief die PKK/HPG einseitig einen Waffenstillstand aus, der 2004 aufgehoben wurde. 2006 folgte erneut ein einseitiger Waffenstillstand, der 2009 endete. Seit dem Herbst 2012 werden geheime Friedensverhandlungen geführt zwischen der türkischen Regierung und den Vertretern der PKK/HPG, die erneut zu einem Waffenstillstand führten, der bis 2015 dauerte. Über die Ursachen und die Verantwortungen für das Beenden der einzelnen Waffenstillstände gehen die Behauptungen der Parteien weit auseinander. Die Akte im Strafverfahren beinhaltet unzureichende Elemente, um sich hierüber ein Urteil zu bilden. Aber auch die nicht-unglaublichen Aussagen der anwesenden Beschuldigten können nicht widerlegt werden. Dies ist im Rahmen der Einberufung dieses Gerichtshofs auch nicht erforderlich, da die Antwort hierauf zu keiner anderen Schlussfolgerung führen kann als der, dass zwischen der türkischen Regierung und der PKK/HPG ein Jahrzehnte dauernder bewaffneter Konflikt gewütet hat.

Die Tatsache, dass man nicht von einer permanenten Frontzone sprechen kann, innerhalb derer bewaffnete Zwischenfälle ausschließlich stattfinden, ist weiter ohne Bedeutung. Tatsächlich wird die Behauptung, welche die Staatsanwaltschaft verteidigt, dass die PKK/HPG keinen anhaltenden Streit führt, sondern sich auf eine Reihe von Guerilla-Aktivitäten beschränkt, durch einige Quellen widersprochen, auf die sich die Beschuldigten beziehen, darunter Aussagen von türkischen Politikern in der türkischen Presse, aus denen hervorgeht, dass die PKK/HPG bereits seit mehr als 30 Jahren eine Reihe von Gebieten beherrscht, die vor allem in der Region Süd-Ost-Türkei liegen, eine Gegend, die vor allem von ethnischen Kurden bewohnt wird und

über die die türkische nationale Obrigkeit keine Kontrolle mehr ausüben kann.

Zumindest bei diesem Hoheitsgebiet kann von einer Frontzone gesprochen werden, in der regelmäßig Gefechte stattfinden. Die Tatsache, dass die PKK/HPG ihre bewaffneten Aktionen auch gegen sonstige anderswo befindliche Ziele richtet, tut dem keinen Abbruch.

Es kann also demnach kein Zweifel daran bestehen, dass die türkische Obrigkeit und die PKK/HPG seit 1984 in einen langfristigen bewaffneten Streit verwickelt sind, so dass das weiter oben angeführte „*dritte Kriterium*“ durchaus erfüllt ist. Die Zeiträume der verschiedenen Waffenstillstände, die jeweils gefolgt wurden durch ein Wiederauflockern der bewaffneten Gewalt, schmälert nicht den langfristigen und anhaltenden Charakter des Konflikts.

5.2.3. Die Intensität des Konflikts

Hinsichtlich der Intensität des Konflikts kann vorerst verwiesen werden auf die Anzahl der Kämpfer, die vom nicht-staatlichen Teilnehmer des Konflikts, also hier die PKK/ HPG, eingesetzt werden.

Aus den Informationen, welche die Parteien vorgelegt haben, und aus den Elementen der Akte des Strafverfahren ergibt sich, dass Schätzungen der gesamten Mitgliederzahl der PKK ziemlich auseinander gehen. Auf dem Höhepunkt ihrer Popularität soll die PKK/HPG möglicherweise 50.000 Kämpfer gezählt haben. Schätzungen der heutigen Mitgliederanzahl variieren zwischen 3.000 und 5.000.

Die Tatsache, dass die Anzahl der bewaffneten Teilnehmer am Konflikt nur einen Bruchteil der gesamten türkisch-kurdischen Bevölkerung ausmachen soll, ist für die Sache nicht relevant. Die Beteiligung vieler tausender Kämpfer, bereits nur auf Seiten des nicht-staatlichen Teilnehmers während eines mehrerer Jahrzehnte dauernden bewaffneten Konflikts, zeigt an sich bereits, dass das Niveau der internen Streitigkeiten und Unregelmäßigkeiten, auf die der gemeinsame Artikel 3 der Genfer Konventionen keine Anwendung findet, reichlich übertroffen wurde.

Hinzu kommt noch, dass sich aus den von den anwesenden Beschuldigten ausgehändigten Daten ergibt, dass die Opferzahl, die seit Beginn des Konflikts auf beiden Seiten gefallen sind, auf ca. 40.000 beziffert wird.

Seit dem Ende des letzten Waffenstillstands 2015 allein sind nach Informationen des UN-Hochkommissars für Menschenrechte (Office United Nations High Commissioner for Human Rights – abgekürzt UNHCR) mindestens 2.000 Menschen ums Leben gekommen.

Dieselbe Quelle hat errechnet, dass im Laufe des bewaffneten Konflikts mehr als 3.000 kurdische Dörfer vernichtet wurden.

Aus den von den Parteien zur Verfügung gestellten Informationen ergibt sich, dass

beide Parteien schwere Waffen einsetzen. So führte die türkische Armee verschiedene Offensiven durch, bei denen Kampfflugzeuge eingesetzt wurden, u.a. für Bombardements von PKK/HPG-Zielen. Die PKK/HPG ihrerseits benutzt vor allem Waffen, die aus dem Irak in die Türkei geschmuggelt wurden, wie M-16-Maschinengewehre, verschiedene Sprengstoffe wie A-4.Sprengstoffe, TNT, Ammoniumnitrat, AK-47 Kalaschnikoffs, Landminen und RPG-7 Raketenwerfer. Sie verfügen über Kommunikationsmaterial, durch das militärische Aktionen geplant und nach Rücksprache ausgeführt werden können.

Aus den obigen Daten kann nur abgeleitet werden, dass die türkischen Regierungstruppen und die PKK/HPG bereits seit Jahrzehnten in einen bewaffneten Konflikt verwickelt sind, der sowohl was die Dauer angeht als auch die Intensität, die Kriterien erfüllt, welche die vertragsschließenden Staaten bei der Unterzeichnung des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Konventionen im Kopf hatten.

5.2.4. Organisation der streitenden Parteien beim Konflikt

Das letzte Kriterium bei der Bestimmung, ob die Rede ist von einem bewaffneten Konflikt, besagt, dass es sich um eine Gruppierung mit einer sicheren Organisation handeln muss, die imstande sein muss, eine militärische Konfrontation über einen langen Zeitraum zu planen und auszuführen.

Aus den von den Parteien übergebenen Elementen und Informationen ergibt sich, dass die PKK eine strikt hierarchische Organisation ist gemäß dem Prinzip des demokratischen Zentralismus mit Abdullah Öcalan als Anführer.

Die HPG, der bewaffnete Flügel der PKK, verfügt über eine eigene Kommandostruktur. Die Konferenz der HPG (HPG Konferansi) kommt alle zwei Jahre zusammen. Sie vereinigt die Mitglieder des Rats und gewählte Delegierte aus den lokalen Einheiten. Die Konferenz wählt den Rat (HPG Meclisi), der aus 41 Mitgliedern zusammengestellt wird. Der Rat wählt seinerseits den Kommandorat von 13 Mitgliedern (Komuta Konseyi). Der Kommandorat wählt mit einer 2/3-Mehrheit den Oberbefehlshaber der HPG.

Das tägliche operationelle Kommando wird vom Generalstab (Anakarargah Komutanligi) unter der Leitung des Oberbefehlshabers, Murat Karayilan ausgeübt. Daneben gibt es lokale Kommandostrukturen.

PKK und HPG waren außerdem imstande, repräsentative Abgeordnete abzustellen, die sie bei den Friedensverhandlungen vertreten haben. Die Tatsache, dass bestimmte dissidente und/oder radikale Gruppierungen mit diesen Verhandlungen nicht einverstanden waren oder sich als Folge der Verhandlungen abgespalten haben von der PKK/HPG tut der obengenannten Feststellung keinen Abbruch.

Die HPG und PKK haben Reglements und Verhaltensregeln angenommen, darunter Reglementierungen für die Kriegsführung, und haben erklärt, sich nach einer Reihe von internationalen Verträgen richten zu wollen (u.a. hinsichtlich des Einsatzes von

Kindersoldaten und Landminen).

Die PKK/HPG verfügt außerdem über ein System von Gerichten, deren Satzungen öffentlich gemacht wurden und deren Zuwiderhandlungen, auch Handlungen gegen das internationale humanitäre Recht, sanktioniert werden können.

Die PKK/HPG scheint darüber hinaus über ein großes Netzwerk zu verfügen, das es ihr ermöglicht, neue Mitglieder zu rekrutieren. Sie organisiert sowohl in der Türkei als auch im Ausland Ausbildungscamps mit dem Hauptaugenmerk auf der Vorbereitung von Rekruten auf die Beteiligung am bewaffneten Konflikt.

Wie bereits weiter oben erwähnt hat die PKK/HPG bereits seit Jahrzehnten einen Teil des türkischen Hoheitsgebiets besetzt, das hierdurch der Kontrolle durch die türkische Nationalregierung entzogen wird.

Die Kämpfer der PKK/HPG tragen außerdem Uniformen und haben deutliche Kennzeichen und Flaggen, die ihre Identität verbreiten.

Die oben angeführten Elemente veranlassen zu der Feststellung, dass die PKK/HPG alle Kriterien erfüllt, um als eine Streitkraft anerkannt zu werden, die an einem bewaffneten Konflikt nach der Definition des internationalen humanitären Rechts beteiligt ist.

5.3 Handlungen von Streitkräften in einem bewaffneten Konflikt, der dem internationalen humanitären Recht unterliegt

Die obige Feststellung, dass zwischen der PKK/HPG und der türkischen nationalen Obrigkeit während des Zeitraums, der Gegenstand der Anklage ist, ein bewaffneter Konflikt gemäß der Definition des internationalen humanitären Rechts herrschte, reicht an sich nicht aus um die Anwendung des Ausschlussgrunds zu beschließen, der in Artikel 141a und b des Strafgesetzbuchs bezeichnet ist.

Hinzu kommt, dass untersucht werden muss, ob der bewaffnete Konflikt bzw. die Beteiligten an diesem Konflikt und die von diesen ausgeführten Handlungen selbst dem internationalen humanitären Recht unterliegt/en.

Im Folgenden wird hierzu untersucht:

- ob das internationale humanitäre Recht auf den bewaffneten Konflikt, der zwischen der türkischen nationalen Obrigkeit und der PKK/HPG herrscht, Anwendung findet,
- ob die von der Staatsanwaltschaft als terroristische Straftaten beschriebenen Handlungen der PKK/HPG als Handlungen von Streitkräften zu verstehen sind,
- ob diese Handlungen während des bewaffneten Konflikts ausgeführt wurden.

5.3.1 Unterwerfung unter das internationale humanitäre Recht

5.3.1.1. Dem internationalen humanitären Recht unterworfen vs. strafbar gemäß dem internationalen humanitären Recht

Was der Unterwerfung unter das internationale humanitäre Recht betrifft, so ist die Staatsanwaltschaft der Ansicht, dass Artikel 141a und b des Strafgesetzbuchs im Geiste des Rahmenbeschlusses des Rats der Europäischen Union vom 13. Juni 2002 in Sachen Terrorismusbekämpfung interpretiert werden muss. Artikel 141a und b des Strafgesetzbuchs ist immerhin eine wortwörtliche Übernahme der Betrachtung (11) des genannten Rahmenbeschlusses. Die Staatsanwaltschaft betont außerdem, dass in der Begründung des Gesetzesentwurfs, der zum Gesetz vom 19. Dezember 2003 über terroristische Straftaten geführt hat und wovon der Artikel 8 den obengenannten Artikel 141 a und b im Strafgesetzbuch eingeführt hat, ausdrücklich auf den Vertrag von New York zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung vom 9. Dezember 1999 verwiesen wird, dessen Artikel 21 besagt: *„Nichts in diesem Vertrag berührt auf irgendeine Art und Weise andere Rechte, Pflichten und Verantwortungen von Staaten und Personen aufgrund des internationalen Rechts, insbesondere der Zielsetzungen der Charta der Vereinten Nationen, des internationalen humanitären Rechts und anderer relevanter Verträge.“*

Der Staatsanwaltschaft muss zugestimmt werden, wenn diese vorbringt, dass Artikel 141a und b auf eine Art und Weise interpretiert werden muss, die mit dem Rahmenbeschluss und dem obengenannten Vertrag von New York übereinstimmt.

Die Staatsanwaltschaft geht allerdings noch einen Schritt weiter und sagt, dass in Anbetracht dessen, dass der belgische Staat aufgrund des oben angeführten Rahmenbeschlusses dazu angehalten ist, terroristische Straftaten unter Strafe zu stellen, die Ausnahme von Artikel 141a und b des Strafgesetzbuchs und die Betrachtung (11) des Rahmenbeschlusses derart einschränkend interpretiert werden muss, dass eine Handlung, die an sich betrachtet alle konstitutiven Bestandteile einer terroristischen Straftat in sich birgt, per definitionem betrafft werden können muss. Mit anderen Worten: wenn eine solche Handlung innerhalb des anwendbaren internationalen humanitären Rechts nicht bestraft werden kann (beispielsweise weil die fragliche Handlung ausgeführt wurde durch (ein Mitglied) eine(r) Streitkraft während eines bewaffneten Konflikts und nicht durch irgendeine vertragliche Bestimmung verboten ist), dann muss die Terrorismusgesetzgebung durchaus hierauf angewandt werden.

Dieser Sichtweise kann sich jedoch nicht angeschlossen werden. Der obengenannte Text des Artikels 141a und b des Strafgesetzbuchs und die Betrachtung (11) des Rahmenbeschlusses legen immerhin ausdrücklich fest, dass die Handlung dem internationalen (humanitären) Recht unterliegen muss und nicht dass die fragliche Handlung aufgrund des internationalen humanitären Rechts strafbar sein muss.

Eine solche restriktive Interpretation würde die Bedeutung des Artikels 141a und b des Strafgesetzbuchs vollständig aushöhlen und damit direkt auch die des internationalen humanitären Rechts. Wie weiter oben ausgeführt zielt diese Bestimmung darauf ab, das Anwendungsgebiet des humanitären Rechts und die damit verbundenen Strafbestimmungen einerseits sowie die Strafgesetzgebung hinsichtlich terroristischer Straftaten andererseits getrennt zu halten.

Beide Rechtsregime haben, wie bereits weiter oben dargelegt, immerhin eine fundamental unterschiedliche Berufung. Das internationale humanitäre Recht zielt unter anderem darauf ab, während eines bewaffneten Konflikts bestimmten Personengruppen (Zivilpersonen und Armeeingehörigen) einen (minimalen) Schutz zu bieten. Um die Parteien bei diesem bewaffneten Konflikt dazu anzuregen, (mindestens) diese Rechte zu achten, sind andere einem bewaffneten Konflikt eigene Handlungen nicht strafbar. Das Töten eines feindlichen Soldaten ist so auch nicht strafbar, auch wenn man nicht aus Notwehr handelt, während Totschlag nach allgemeinem Recht oder nach der Terrorismus-Gesetzgebung, falls anwendbar, durchweg sehr wohl strafbar ist.

Wenn jeder Teilnehmer an einem bewaffneten Konflikt mit dem Wissen kämpft, dass er auf jeden Fall der Rechtsverfolgung nach dem allgemeinen Strafrecht oder nach der Terrorismus-Gesetzgebung ausgesetzt sein wird, so fehlt jeglicher Anreiz, (mindestens) das internationale humanitäre Recht zu befolgen.

Außerdem würde eine gleichzeitige Anwendung des internationalen humanitären Rechts und der Terrorismus-Gesetzgebung die erstgenannte Rechtsquelle jede Bedeutung nehmen. Selbstverständlich beinhaltet nahezu jede Handlung einer Streitkraft während eines bewaffneten Konflikts die materiellen Elemente einer terroristischen Straftat, da das Ziel ist, die militärische Oberhand zu gewinnen über die feindlichen Streitkräfte, indem diese mit Gewalt ausgeschaltet, zumindest geschwächt werden sollen, und zumindest eine der Parteien das Ziel hat, die bestehenden grundrechtlichen, politischen oder territorialen Strukturen eines Landes gründlich zu erschüttern. Die weiter oben durchgeführte Analyse zu den Aktivitäten der PKK/ HPG zeigt dies einmal mehr auf.

Der letzte Satzteil des genannten Artikels 141a und b Strafgesetzbuch, der festlegt, dass der Ausschlussgrund nur gilt „*soweit diese Handlungen anderen Bestimmungen des internationalen Rechts unterliegen*“, muss in demselben Sinn verstanden werden. Vor allem der gemeinsame Artikel 3 der Genfer Konventionen bestimmt was während eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts zulässig oder verboten ist. Nach dem internationalen humanitären Recht zulässige Handlungen unterliegen deshalb ebenfalls diesem Recht, auch wenn die Handlung als solche nach demselben Recht nicht strafbar ist. Der Staatsanwaltschaft, die hierzu eine andere Lesart vorgetragen hat, kann nicht zugestimmt werden.

5.3.1.2. Bindungskraft des internationalen humanitären Rechts

Gemäß dem Anfang des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Konventionen ist jede Partei bei einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt, der auf dem Hoheitsgebiet eines vertragsschließenden Staates stattfindet, dazu verpflichtet, mindestens die in diese Vertragsbestimmung aufgenommenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Wie bereits weiter oben erwähnt hat jeder Staat diese Vertragsbestimmung ratifiziert, sodass diese auf jeden nicht-internationalen bewaffneten Konflikt, wo auch immer auf der Welt, angewandt werden kann.

Sobald die Rede ist von einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt, ist die Anwendung des gemeinsamen Artikels 3 automatisch und absolut, sowohl für den Staat als auch für die nicht-staatlichen Parteien im Konflikt, und zwar ungeachtet der Tatsache, ob die nicht-staatliche(n) Partei(en) den gemeinsamen Artikel 3 unterschrieben haben oder nicht. Diesbezüglich gilt das Prinzip der Gleichheit der Parteien.

Die Unterzeichnung und Ratifizierung durch die Staaten der Welt haben nicht nur die Staaten selbst verpflichtet, sondern ebenso ihre Bürger. Die in den gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Konventionen aufgenommenen Verpflichtungen gehören immerhin zum internationalen humanitären Gewohnheitsrecht und sind darum per definitionem sowohl für staatliche als auch für nicht-staatlich Akteure bindend.

Da die bindende Kraft des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Konventionen automatisch auf jede Handlung Anwendung findet, die im Konfliktgebiet eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts eingesetzt wird und die eine signifikante Verbindung mit dem Konflikt aufweist, ist es ansonsten ohne Bedeutung zu wissen, ob die nicht-staatliche Partei sich dieser internationalen Rechtsregel unterworfen hat. Ebenso wenig von Bedeutung für die Anwendbarkeit und den bindenden Charakter dieser Bestimmung ist die Antwort auf die Frage, ob die Parteien im Konflikt den hierin angegebenen Verpflichtungen nachgekommen sind. Das Umgekehrte annehmen würde immerhin bedeuten, dass sich die Parteien ihren durch das internationale humanitäre Recht auferlegten Verpflichtungen entziehen könnten, indem sie eine ausdrückliche Erklärung verletzen oder freiwillig gegen das internationale humanitäre Recht verstoßen würden.

5.3.2. Handlungen von Streitkräften

5.3.2.1. Die durch die Staatsanwaltschaft anvisierten bewaffneten Handlungen

Diesbezüglich verweist die Staatsanwaltschaft auf eine Reihe von Anschlägen, die sie der PKK/HPG zuschreibt oder Organisationen, die ihrer Ansicht nach mit der PKK/HPG gleichzusetzen sind bzw. mit dieser enge Verbindungen unterhalten. Konkret betrifft es unter anderem:

- Sabotageaktionen, begangen am 9. und 11. August 2011 durch Mitglieder der HPG an einer iranisch-türkischen Gaspipeline in Dogubeyazit/Agri (Türkei) und an einem in Bau befindlichen Damm in Karlioiva/Bingol (Türkei);
- eine Sabotageaktion (Zerstörung von Baumaterial und Bürogebäuden) an einem im Bau befindlichen Damm in Sirvan/Siirt (Türkei);
- ein am 3. Oktober 2011 ausgeführter Überfall auf einen im Bau befindlichen Flughafen, bei dem 15 türkische Armeeangehörige ums Leben kamen; der genaue Ort wurde nicht genannt, die Tatsache jedoch, dass türkische Armeeangehörige ums Leben kamen, lässt durchblicken, dass der Überfall auf türkischem Hoheitsgebiet stattfand; das Gegenteil wird weder aufgezeigt noch bestritten;
- Entführung einer Fähre auf dem Marmara-Meer, das vollständig auf türkischem Hoheitsgebiet liegt, am 11. November 2011;
- (der Versuch) ein(es) Bombenanschlags auf einen Güterzug durch bewaffnete Personen, bekleidet mit PKK/HPG-Uniformen und im Besitz einer HPG-Flagge, zu sehen auf einem bei einer Wohnungsdurchsuchung bei ROJ sichergestellten Video; Datum und Ort sind unbekannt, aber es wird nicht dargelegt, und es besteht auch kein Grund zur Annahme, dass der (misslungene) Anschlag außerhalb des türkischen nationalen Hoheitsgebiets stattgefunden haben sollte;
- drei Anschläge mit Sprengstoffautos, die stattgefunden haben sollen am 17. Februar 2016 in Ankara (Türkei), am 4. März 2016 in Mardin (Türkei) und am 11. April 2016 in Diyarbakir (Türkei);
- ein Anschlag mit einem Sprengstoffauto in Kayersi (Türkei) am 25. Mai 2012 auf eine Polizeipräfektur;
- ein bewaffneter Überfall auf Militärs und Polizeibeamte in Sirnak (Türkei) am 2. September 2012;
- ein Bombenanschlag auf eine Mine in Bingöl (Türkei) am 16. September 2012;
- ein Anschlag auf die Polizeipräfektur von Sanliurfa (Türkei) am 22. Juli 2015;
- ein Anschlag auf die Präfektur von Mardin (Türkei) am 23. April 2016.

Aus den Angaben weiter oben aufgrund der Untersuchung nach dem Umfang der Organisation der PKK/HPG zeigt sich, dass diese Organisation ohne jeglichen Zweifel als eine Streitmacht im Sinne des Artikels 141a und b des Strafgesetzbuchs definiert werden kann.

Die anwesenden oder vertretenen Beschuldigten halten nicht unannehmbar vor, dass – unter dem Vorbehalt der folgenden Ausführungen – für die angeführten Zwischenfälle die Auswahl der Ziele von einem militärischen Standpunkt aus zu verantworten ist. Es ist in der Tat nicht unannehmbar, dass die türkische Polizei bzw. bestimmte Abteilungen von ihr eine aktive Rolle spielen oder regelmäßig eingesetzt werden während militärischer Konfrontationen zwischen PKK/HPG-Milizen und den Streitkräften der türkischen nationalen Obrigkeit. Unter diesem Gesichtspunkt

müssten türkische Polizeidienststellen gegebenenfalls als militärische Ziele angesehen werden. Dasselbe gilt für Anschläge auf Transportmittel wie Pipelines und Güterzüge. In dem Maße, in dem es nicht unannehmbar ist, dass die transportierten Produkte (teilweise) bestimmt sind für die Vorratshaltung der türkischen nationalen Streitkräfte, kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass es sich um militärische Ziele handelte.

Die Entführung der Fähre scheint hierbei eine Ausnahme darzustellen. Dasselbe gilt für den Selbstmordanschlag, der in einem Einkaufsviertel am 22. Mai 2007 vom (ehemaligen) militanten PKK Güven Akkus begangen wurde. Die Beteiligung der PKK/HPG selbst an diesen beiden Ereignissen wird von den anwesenden oder vertretenen Beschuldigten allerdings nachdrücklich geleugnet.

Die Ermittlungsakte enthält nur unzureichende Elemente, um die unmittelbare Beteiligung der PKK/HPG an dieser Entführung und dem Selbstmordanschlag beschließen zu können. Anders als es die Staatsanwaltschaft vorhält, ergibt sich aus den Unterlagen der Ermittlungsakte nicht, dass die PKK/HPG die Geiselnahme der Passagiere der Fähre gefordert hat. Der auf der Website www.hezenparastin.be (dies scheint die „offizielle“ Website der HPG zu sein) erschienene Artikel ist wohl eher die Reaktion auf frühere Presseberichte des türkischen Innenministeriums als die Forderung der Aktion. Das Pressecommuniqué gibt an, dass ihr „PKK-Kamerad“ Mensur Güzel eine Fähre aufgehalten hat, um Aufmerksamkeit zu fordern für das Regime, dessen Anführer im Gefängnis sitzt. Es wird außerdem berichtet, er sei unbewaffnet gewesen, er habe allein gehandelt, er habe keinen Widerstand geleistet, sei trotz allem durch die türkischen Sicherheitseinheiten getötet worden, und dass es nicht die Absicht gewesen sei, Menschen zu töten oder ihnen Schaden zuzufügen, was auch nicht geschehen sei. Am Ende wird in undeutlichen Worten, vermutlich aufgrund der Übersetzung, dazu aufgerufen, Verständnis für diese Aktion zu zeigen.

In keinem Fall ergibt sich jedoch aus dem Text des Communiqués noch kann dies mit Sicherheit aus irgendeinem anderen Dokument abgeleitet werden, dass Mensur Güzel im Auftrag der PKK oder der HPG gehandelt hat. Die Mitgliedschaft in einer dieser Organisationen bedeutet nicht, dass jede Tat eines Mitglieds direkt der Organisation zuzuschreiben ist.

Deshalb wird die Entführung der Fähre auf dem Marmara-Meer dann auch außer Acht bleiben.

Dasselbe gilt für den von Güven Akkus begangenen Selbstmordanschlag. Die anwesenden oder vertretenen Beschuldigten räumen ein, dass der Selbstmordanschlag von der kurdischen Organisation T.A.K. beansprucht wurde, sie bestreiten jedoch nachdrücklich, dass diese Organisation mit der PKK/HPG identifiziert werden kann. Die anwesenden oder vertretenen Beschuldigten halten in dieser Sache nicht unannehmbar vor, dass es sich hierbei tatsächlich um eine radikalisierte Organisation handelt, die sich aus Unmut über die Friedensinitiativen der PKK/HPG von dieser abgespalten haben soll.

Die Sichtweise der Beschuldigten wird sicherlich nicht von jedem geteilt und ver-

schiedene ausländische richterliche Entscheidungen sind in ihren Überlegungen zu anderen Schlussfolgerungen gekommen. Diese Anklageerhebungskammer ist jedoch weder an die in Entscheidungen ausländischer Richterkollegien ausgenommenen Überlegungen gebunden, noch ist ein Verweis auf diese Überlegungen eine hinreichende Begründung für eine Entscheidung über das Vorhandensein von hinreichenden Einwänden im Namen der Beschuldigten. Ansonsten enthalten die Ermittlungsakte und die vorliegenden Unterlagen keine hinreichenden Elemente, um die diesbezüglich nicht unannehmbare Behauptung der Beschuldigten zu widerlegen.

Hinsichtlich der Verbindung zwischen der PKK/HPG einerseits und der T.A.K. andererseits stützt sich die Staatsanwaltschaft, abgesehen von den ausländischen richterlichen Entscheidungen, vor allem auf vier Elemente, die im Folgenden analysiert werden sollen. Zuerst sind da die Aussagen, die der Zeuge [...] im Rahmen eines türkischen Ermittlungsverfahrens zur Sache gemacht hat, welche Angehörige der belgischen Polizei im Zusammenhang mit dem internationalem Rechtshilfeersuchen an die Türkei einsehen konnten. Auch diese Aussagen sind nicht überzeugend. Vor allem die Information hinsichtlich des vollständigen Ermittlungsverfahrens gegen [...] ist unzureichend wiedergegeben, um hieraus eindeutige Entscheidungen ableiten zu können. Außerdem gibt es den Bericht von Dr. Walter Posch, einem deutschen Akademiker, der feststellt, dass die T.A.K. teilweise ein Instrument in den Händen der PKK sei. Dieses Dokument kann auch nicht überzeugen, da sowohl die angewandte Methodologie als auch die Zuverlässigkeit der Quellen angezweifelt werden können. Die Argumente, welche die anwesenden oder vertretenen Beschuldigten diesbezüglich dargelegt haben, werden durch die Staatsanwaltschaft nur unzureichend widerlegt. Allein die Behauptung, dass die Autorität von Dr. Posch außerhalb jeder Diskussion sei und dass dessen Forschung öffentlich zugänglich sei, kann hierbei nicht ausreichen. Dasselbe gilt übrigens für die Berichte des US-amerikanischen OFFICE OF THE COORDINATION FOR COUNTERTERRORISM hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Quellen und der angewandten Methodologie. Schließlich können keine Schlüsse gezogen werden aus der angeblichen Haltung der PKK gegenüber den Handlungen der T.A.K. Nur aufgrund der Tatsache, dass die eine Organisation die Handlungen der anderen nicht immer ausdrücklich verurteilt, kann einfach davon ausgegangen werden, dass es sich um ein und dieselbe Organisation handelt.

Die anderen obengenannten zitierten bewaffneten Aktionen müssen zusammen mit den anderen angeführten Zusammentreffen zwischen der PKK/HPG und den türkischen nationalen Streitkräften deshalb auch als Handlungen von Streitkräften angesehen werden, die sich gegen militärische oder paramilitärische Ziele richten.

Es ist zwar so, dass der militärische Charakter eines Ziels eines der Elemente für die Beurteilung der Frage ist, ob bestimmte Handlungen einer Streitkraft oder einer anderen Art von Organisation zuzuschreiben sind, jedoch ist die Feststellung, dass ein ziviles Ziel oder ein Ziel hauptsächlich zivilen Charakters Gegenstand eines Anschlags gewesen ist, keineswegs ausreichend um auszuschließen, dass die verantwortliche Organisation als eine Streitkraft zu betrachten ist. Im vorliegenden Fall könnten die Verantwortlichen, auch wenn sie Angehöriger einer Streitkraft in

einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt sind, wegen Verstößen gegen die Vorschriften des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Verträge vom 12. August 1949 verfolgt werden können, die in Belgien u.a. strafbar sind aufgrund von Artikel 136quater, § 2 Strafgesetzbuch.

In diesem Sinne ist die Antwort auf die Frage, ob und in welchem Maße die T.A.K. Teil der PKK/HPG ist oder auch nicht, wenig relevant. Dasselbe gilt für die Frage, ob die ausdrücklich im Namen letzterer Organisation angeklagten Anschläge in der Türkei eine hinreichende Verbindung aufweisen mit dem (Einsatz des) nicht-internationalen bewaffneten Konflikts. Soweit solche Anschläge gegen zivile Ziele gerichtet sein sollen wie die nicht näher präzisierten Anschläge in den Badeorten Kusadasi im Juli 2005 und Manavgat im Juni 2016, stellen diese möglicherweise eine Verletzung des internationalen humanitären Rechts dar und können als solche auch bestraft werden, ohne dass dies irgendeinen Einfluss hat auf die Eigenschaft der PKK/HPG als Partei in einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt oder auf die automatische Anwendbarkeit und die bindende Kraft des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Konventionen.

5.3.2.2. Kämpfer und Zivilpersonen in einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt

Die Staatsanwaltschaft beharrt darauf, dass übereinstimmend mit dem internationalen humanitären Recht eine Unterscheidung gemacht werden sollte zwischen einerseits den Kämpfern, *d.h.* denjenigen die dauerhaft und direkt teilnehmen an den Gefechten, und den Zivilpersonen, *d.h.* allen Personen, die kein Angehöriger der Streitkräfte sind.

Artikel 141a und b des Strafgesetzbuchs erklärt den Titel *Iter* des Strafgesetzbuchs jedenfalls lediglich für nicht anwendbar auf die Streitkräfte, Partei in dem bewaffneten Konflikt, also nicht auf Zivilpersonen. Noch immer gemäß der Staatsanwaltschaft sind die heutigen Beschuldigten keine direkten Teilnehmer an diesem Konflikt, so dass sie sich nicht auf den oben angeführten Ausschlussgrund berufen können.

Dem Standpunkt der Staatsanwaltschaft kann gleichwohl nicht zugestimmt werden.

Um strafbar zu sein unter der Gültigkeit des Artikels 140 Strafgesetzbuch muss die Person, die sich verantworten muss, an den Aktivitäten einer terroristischen Gruppierung teilgenommen haben oder innerhalb dieser Gruppierung eine Führungsfunktion ausgefüllt haben. Um strafbar zu sein muss es sich mit anderen Worten um eine terroristische Gruppierung handeln.

Artikel 139 definiert eine terroristische Gruppierung als jede strukturierte Vereinigung von mehr als zwei Personen, die seit einiger Zeit besteht und die in gegenseitigem Einvernehmen auftritt, um terroristische Straftaten zu begehen, gemäß der Umschreibung aus Artikel 137 Strafgesetzbuch.

Im vorangegangenen Abschnitt wurden die Handlungen untersucht, die von der

Staatsanwaltschaft als terroristische Straftaten bezeichnet werden, die jedoch nach der Untersuchung durch den Gerichtshof (ebenfalls) als Handlungen von Streitkräften bezeichnet werden müssen. Die Ausführer dieser Handlungen werden durch ihre Tat direkt am bewaffneten Konflikt beteiligt.

Insofern Artikel 140a und b des Strafgesetzbuchs verhindert, diese Handlungen unter Anwendung der belgischen Terrorismusgesetzgebung zu bestrafen, was im Folgenden noch weiter untersucht werden soll, kann somit die PKK/HPG aufgrund dieser Handlungen nicht als terroristische Gruppierung betrachtet werden und ist die Teilnahme an den Aktivitäten dieser Gruppierung oder die Übernahme einer Führungsfunktion innerhalb dieser Gruppierung ebenso wenig strafbar.

Mit anderen Worten und anders als die Staatsanwaltschaft weiterhin vorgibt, ist es für die Anwendung von Artikel 140a und b des Strafgesetzbuchs nicht die Tat der Teilnahme an den Aktivitäten der terroristischen Gruppierung oder die Führerschaft dieser Gruppierung, die eine hinreichend klare Verbindung („*nexus*“) aufzeigen muss, sondern die Handlungen selbst, die dafür sorgen, dass die Vereinigung als eine terroristische Gruppierung angesehen werden kann, *d.h.* die Straftaten gemäß der Umschreibung in Artikel 137 Strafgesetzbuch.

5.3.3 Handlungen, ausgeführt während eines bewaffneten Konflikts

Um allerdings beschließen zu können, dass die Handlungen der PKK/HPG auch während des bewaffneten Konflikts ausgeführt wurden, muss nicht nur der Faktor Zeit berücksichtigt werden, sondern ebenfalls ein geographischer Faktor.

5.3.3.1. Der chronologische Aspekt

Chronologisch kann kein Zweifel daran bestehen, dass die von den Parteien beschriebenen bewaffneten Zwischenfälle seit 1984 stattgefunden haben und bis heute noch immer andauern. Die einseitig ausgerufenen Waffenstillstände, von denen die anwesenden und vertretenen Beschuldigten nicht unannehmbar vorhalten, dass diese von der türkischen Obrigkeit weder akzeptiert, angenommen noch respektiert worden sind, haben immerhin weder den bewaffneten Konflikt beendet noch die Anwendbarkeit des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Konventionen.

5.3.3.2. Der geographische Aspekt

5.3.3.2.1. Handlungen, ausgeführt auf türkischem Hoheitsgebiet

Was den geographischen Aspekt angeht, so muss zuerst untersucht werden, ob sich das Konfliktgebiet über das ganze nationale Territorium eines Staates erstreckt, innerhalb dessen der bewaffnete Konflikt stattfindet bzw. ob die Anwendung des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Konventionen beschränkt bleibt auf das eigentliche Konfliktgebiet, in diesem Falle beispielsweise die durch die PKK/HPG besetzten Gebiete.

In Anlehnung an das Tadic-Urteil muss festgehalten werden, dass die Anwendung des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Konventionen sich sofort über das ganze Hoheitsgebiet erstreckt, das von einer der Parteien kontrolliert wird, sobald die Schwelle des nicht-internationalen bewaffneten Konflikts überschritten wurde. Sollte eine der beteiligten Parteien der nationale Staat selbst sein, so erstreckt sich die Anwendung des genannten Artikels 3 sofort auf das ganze Hoheitsgebiet dieses Staates.

Das bedeutet allerdings nicht, dass jede Handlung per definitionem durch das internationale humanitäre Recht beherrscht wird. Handlungen, die keine oder nur eine unzureichende Verbindung haben mit dem bewaffneten Konflikt fallen noch immer unter die Anwendung des allgemeinen (nationalen) Rechts. Allerdings wurde hierzu bereits weiter oben festgestellt, dass alle von der Staatsanwaltschaft herangezogenen bewaffneten Zwischenfälle, die in der Türkei stattgefunden haben, eine direkte Verbindung aufweisen zum nicht-internationalen bewaffneten Konflikt zwischen dem türkischen Nationalstaat einerseits und der PKK/HPG andererseits und deshalb als Handlungen einer an diesem Konflikt beteiligten Streitkraft betrachtet werden müssen.

Hierbei darf übrigens nicht in Vergessenheit geraten, dass die Handlungen der PKK/HPG in der Türkei in der Mehrzahl zweifelsohne militärischer Art sind. Dies ergibt sich unwiderlegbar aus den konkreten Handlungen, welche die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten vorwirft, bei denen überwiegend verwiesen wird auf das Rekrutieren von Streitkräften, die Weiterleitung von Informationen über Truppenbewegungen und Flüge von Militärflugzeugen.

Die Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft die PKK/HPG-Kämpfer systematisch als Guerillakämpfer bezeichnet, ändert hieran nichts. Immerhin ist ein Guerillakampf eine typische Erscheinung bei einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt, bei dem es eine nicht-staatliche Organisation mit den nationalen Streitkräften aufnimmt. Die Guerillastreitkräfte, die häufig mit den revolutionären Streitkräften übereinstimmen, können gleichfalls der Anwendung des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Konventionen unterliegen.

5.3.3.2.2. Handlungen, ausgeführt in angrenzenden Staaten

Dass die türkische nationale Obrigkeit Militäraktionen ausgeführt hat gegen PKK/HPG-Installationen auf irakischem Hoheitsgebiet, wohin sich ein Teil der Angehörigen zurückgezogen hat, schmälert nicht die Tatsache, dass der Konflikt zwischen der Türkei und der PKK/HPG noch immer als ein nicht-internationaler bewaffneter Konflikt betrachtet werden muss, so wie es der gemeinsame Artikel 3 der Genfer Konventionen meint. Gelegentliche grenzüberschreitende bewaffnete Zwischenfälle (sogenannte „*spillover-Zwischenfälle*“) oder die Tatsache, dass eine Partei zielgerichtet Ziele der anderen Partei des Konflikts anvisiert, die auf dem Territorium eines angrenzenden Staates liegen (sogenannte „*cross border-Zwischenfälle*“), verhindern allerdings nicht, dass die wahre Art des bewaffneten Konflikts im Wesentlichen noch

immer nicht-international ist. Die Staaten, auf deren Hoheitsgebiet sich der Konflikt gelegentlich ausweitet, sind ja nicht selber an dem Konflikt beteiligt.

5.3.3.2.3. Handlungen, ausgeführt in Europa

Die Staatsanwaltschaft weist auf verschiedene ausländische richterliche Entscheidungen hin, aus denen hervorgehen soll, dass PKK/HPG-Mitglieder Anschläge auf Ziele außerhalb des türkischen nationalen Hoheitsgebiets verübt haben.

Gemäß der obigen Erläuterungen wird die Anwendung des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Konventionen ausgeschlossen für solche Taten, die außerhalb des türkischen Hoheitsgebiets verübt wurden (erweitert um die Gebiete, die auf dem Hoheitsgebiet der angrenzenden Staaten liegen, bis zu denen sich der nicht-internationale bewaffnete Konflikt gelegentlich ausgedehnt hat). Sofern also Taten außerhalb des Konfliktgebiets begangen wurden, die unter die Terrorismusgesetzgebung fallen und diese Taten mit Sicherheit der PKK/HPG zuzuschreiben sind, so wird diese letztere Organisation gemäß Artikel 139 des Strafgesetzbuchs als eine terroristische Gruppierung bezeichnet werden können, und sowohl die Teilnahme an Aktivitäten als auch die Führerschaft dieser Gruppierung sind nach belgischem Recht strafbar, zumindest sofern alle Bedingungen der (anwendbaren Fassung der) Artikel 140, §§ 1 und 2 Strafgesetzbuch erfüllt sind.

Die Staatsanwaltschaft verweist auf einen von ihr hinterlegten Bericht aus 2013 von EUROJUST zu einer Analyse von „*PKK-Urteilen*“, ausgesprochen durch italienische, französische, dänische und deutsche richterliche Instanzen und hat außerdem eine Reihe von ausländischen richterlichen Urteilen ihren Unterlagen beigelegt.

Italien

Aus den italienischen Entscheidungen (zwei Entscheidungen des Schwurgerichtshofs von Perugia, in erster Instanz sowie in der Berufung, ergangen am 20. Dezember 2006 und am 23. Januar 2008) ergibt sich, dass drei Beschuldigte wegen der Teilnahme an (den Aktivitäten) der türkisch-kurdischen DHKP-C und DHKC verfolgt wurden, die im Bericht beschrieben werden als radikal linke Gruppierungen, die dafür bekannt sind, mit der PKK zusammenzuarbeiten. Soweit eine Zusammenarbeit mit der PKK bereits aufgezeigt worden sein sollte, ergibt sich hieraus keineswegs, dass die PKK/HPG sich terroristische Aktivitäten außerhalb des Konfliktgebiets zuschulden hat kommen lassen, in dem das internationale humanitäre Recht Anwendung findet.

Dänemark

Ein Urteil eines Gerichts in Kopenhagen vom 10. Januar 2012 hat [...] und [...] wegen der Unterstützung und dem Aufruf zur Teilnahme an (Aktivitäten) der PKK

durch die Verbreitung „*einseitiger*“ Information für schuldig befunden. Erneut zeigt sich nicht, dass die PKK an Handlungen beteiligt gewesen sein soll, die außerhalb des Konfliktgebiets begangen wurden und die den Beschreibungen des Artikels 137, §§ 2 und 3 Strafgesetzbuch entsprechen. Außerdem wird nirgendwo im Bericht angegeben, dass eine Ausnahmebestimmung, vergleichbar mit der des Artikels 141a und b Strafgesetzbuch Anwendung fand.

Deutschland

Die von EUROJUST untersuchten deutschen Urteile der Berufungsgerichte von Frankfurt am Main und Düsseldorf, jeweils vom 10. April 2008 und 31. Juli 2009, stellen zuerst einmal fest, dass das Hauptziel der PKK-Aktivitäten in Europa darin besteht, finanzielle Mittel zur Unterstützung der „*Guerillakämpfer*“ in der Türkei zu sammeln und für bestimmte Aktivitäten der PKK wie Verwaltung, Propaganda und Rekrutierung. [...]

In denselben Urteilen werden gemäß des Berichts allerdings auch nicht näher beschriebenen Gewalttaten gegen türkische Gemeinschaften in Deutschland genannt. Unter der Umschreibung „*kriminelle Aktivitäten*“ werden die Vereinfachung des illegalen Zugangs zum deutschen Hoheitsgebiet angegeben, das Eintreiben eines Beitrags oder einer Steuer, oft mithilfe von Gewalt oder Bedrohung, und die Bestrafung derjenigen, die sich weigern, ihren Beitrag abzuliefern mithilfe von Bedrohung, Einschüchterung, Freiheitsberaubung und dem Zufügen körperlicher Verletzung. Mit Ausnahme des Zufügens von Schlägen und Verletzungen entspricht keine der oben beschriebenen Taten, von denen außerdem jede detailliertere Beschreibung fehlt, einer Straftat, welche für die Qualifizierung als terroristische Straftat in Frage kommt, wovon eine eingeschränkte Liste in Artikel 137 §§ 2 und 3 Strafgesetzbuch verzeichnet ist.

Außerdem muss festgestellt werden, dass aufgrund der vorhandenen Elemente die angewendete Gewalt (von der eine detailliertere Beschreibung jedoch nicht vorhanden ist) begangen wurde mit dem Blick auf das Eintreiben eines Beitrags oder einer Steuer, sodass diese Taten möglicherweise als Erpressung mit Gewalt oder Bedrohung qualifiziert werden müssen, was ebenso wenig in der genannten Liste der terroristischen Straftaten vorkommt. Für diese deutschen richterlichen Urteile gilt übrigens, dass die beiden Angeklagten verurteilt wurden wegen Mitgliedschaft und Teilnahme an den Aktivitäten einer kriminellen Organisation, also nicht einer terroristischen Gruppierung.

Darüber hinaus bezieht sich die Staatsanwaltschaft auf ein Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 13. Februar 2013 in der Sache [...], der wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt wurde. Rechtsmittel, die der Angeklagte beim Bundesgerichtshof einlegte, wurden mit Entscheidung vom 6. Mai 2014 verworfen.

In der oben angeführten Entscheidung wurde [...] vorgeworfen, er habe eine führende Rolle innerhalb der Schwesterorganisation der PKK in Deutschland

innegehabt, um sich anschließend der PKK im Nord-Irak anzuschließen. Das Urteil gibt zwar an, dass sich die PKK in Deutschland terroristischer Aktivitäten schuldig gemacht habe, es wird jedoch nicht klar, auf welchen tatsächlichen Feststellungen diese Überlegung sich stützt und detaillierte Informationen (Verurteilungen, Angaben zu Anschlägen, Identität der Täter, Umstände des Anschlags, Ziele etc.) werden hierzu nicht mitgeteilt. Es wird nur eine lange Liste mit Anschlägen hinzugefügt, die auf türkischem Hoheitsgebiet begangen worden sein sollen. Die PKK/HPG wird als terroristische Organisation bezeichnet und die Existenz eines internationalrechtlichen Rechtfertigungsgrundes wird zwar untersucht, jedoch verworfen. Es ist ebenso befremdlich, dass die Handlungen der PKK/HPG (und der sich nach Ansicht dieses Richterkollegiums der PKK/HPG anschließenden TAK) auf türkischem und irakischem Hoheitsgebiet nicht anhand des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Konventionen geprüft werden.

Auf jeden Fall kann auch aus diesem deutschen Richterspruch nicht abgeleitet werden, dass sich die PKK/HPG der Begehung terroristischer Straftaten außerhalb des Hoheitsgebiets des nicht-internationalen bewaffneten Konflikts schuldig gemacht hat, wie sie der obengenannte Artikel 3 meint.

Frankreich

Hinsichtlich der französischen Entscheidungen verweist der Bericht auf Urteile des erstinstanzlichen Landgerichts von Paris vom 13. Januar 2009, 12. Oktober 2010 sowie 2. November 2011. Die Staatsanwaltschaft hat daneben auch auf weitere französische Urteile des Berufungsgerichtshofs von Paris vom 1. Juli 2009, 5. April 2011, 6. Dezember 2011, 31. Januar 2012 sowie 23. April 2013 verwiesen sowie auf ein Urteil des erstinstanzlichen Gerichts von Paris vom 18. Dezember 2011.

Das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts von Paris vom 13. Januar 2009, in der Berufung bestätigt durch das Urteil des Berufungsgerichtshofs von Paris vom 1. Juli 2009, verurteilte elf Angeklagte unter anderem wegen Taten der Beschädigung einer Immobilie (qualifiziert als terroristische Straftat), des Besitzes und Tragens von Brandbomben, Gewaltbegehungen ohne Arbeitsunfähigkeit verursacht zu haben und des Werbens von Geldmitteln zugunsten der terroristischen Organisation PKK.

Aus der Verlesung dieser Entscheidungen ergibt sich, dass am 24. April 2007 zwei Personen, darunter ein Minderjähriger, ein Fenster einer Trinkhalle zerbrochen haben, um anschließend einen Molotov-Cocktail nach drinnen werfen zu können. Ausweislich der Aussagen eines der Beteiligten soll diese Tat einzuordnen sein innerhalb der Rivalität zwischen einerseits einer geheimen Gruppierung namens „*Apoistische Jugend*“, deren Bezeichnung auf Abdullah Öcalan hinweist, abgekürzt APO, einem der Gründer und Anführer der PKK, und andererseits den Grauen Wölfen, einer türkischen „*ultra-nationalistischen*“ Vereinigung. Acht ähnliche Zwischenfälle sollen sich übrigens im Zeitraum vom 4. März bis 2. Mai 2007 in den französischen Städten Bordeaux, Toulouse, Marseille, Marignane und Port-de-Bouc ereignet haben.

Insofern sich die Gewalttaten gegen eine konkurrierende Organisation („*Graue*

Wölfe“) gerichtet haben sollen, also nicht gegen eine Bevölkerung, ein Land, eine Obrigkeit oder eine internationale Organisation, entsprechen diese auch nicht der Definition einer terroristischen Straftat gemäß Artikel 137 Strafgesetzbuch. In dem Maße in dem sich die Anschläge allerdings gegen die türkische Bevölkerung im Allgemeinen richten sollen oder gegen die türkische Gemeinschaft auf dem Hoheitsgebiet des französischen Staates, kommen die beurteilten Taten sehr wohl in Betracht für eine Qualifizierung als terroristische Straftat.

Ebenso wenig ergibt sich, dass die von der Gruppierung, die sich „Jeunesses Apöistes“ nennen lässt, begangenen Handlungen der PKK/HPG zuzuschreiben sind. Die Tatsache, dass einer der Täter eingeräumt haben soll, Mitglied der PKK zu sein oder gewesen zu sein, beweist insgesamt nicht, dass die Handlung selbst im Auftrag oder auf Rechnung dieser letzteren Organisation begangen wurde. Aus nichts geht hervor, dass sich die PKK/HPG zu den Anschlägen bekannt hat, und aus den Informationen, die dieser Gerichtshof, Anklageerhebungskammer, im Laufe der Debatten erhalten hat, ergibt sich nicht, dass es bedeutsame Kontakt mit den Kommandostrukturen der PKK/HPG gegeben hat, die auf das Vorhandensein eines direkten oder indirekten Befehls, Anweisungen oder Vorschläge hinweisen könnten bzw. auf materielle oder immaterielle Unterstützung dieser Organisation weder bei der Vorbereitung oder Durchführung dieser Handlungen noch nachher bei der Aufnahme oder Hilfe beim Entkommen der Täter. Bei einem Teil dieser Anschläge wurden die Täter übrigens gar nicht identifiziert.

Ein Urteil vom 18. Februar 2011, in der Berufung bestätigt durch Urteile des Berufungsgerichtshofs von Paris vom 5. April 2011, 6. Dezember 2011 und 31. Januar 2012 betrifft die Entführung am 30. September 2005 von gegen Bezahlung von 20.000 Euro Lösegeld zur Ablösung einer Schuld, die einer seiner nahen Verwandten eingegangen war. Die Täter sollen Mitglieder der marxistisch-leninistischen türkischen kommunistischen Partei TKP/ML und/oder des bewaffneten Flügels dieser Partei sein, der T.I.K.K.O. Aus Informationen der deutschen Behörden soll sich ergeben, dass es Kontakte gab mit einem Mitglied der kurdischen Organisation DHKP-C. Das französische Ermittlungsverfahren soll ein Dokument zutage gebracht haben, das auf den 17. August 2005 datiert und aus dem hervorgeht, dass sich die TKP/ML mit der PKK getroffen hat wegen Themen, die in keinem Zusammenhang stehen mit den Taten des Verfahrens. Ein Angeklagter räumte auch ein, er habe einmal an einer Kundgebung teilgenommen, die von der PKK mitorganisiert worden war. Andere Organisationen tauchen auch auf (ATIK, ATIF, FTIF, ASEP), jedoch ohne dass eine weitere Verbindung zur PKK/HPG aufgedeckt werden konnte.

Deshalb gilt auch hinsichtlich der Taten, die mit dem Urteil vom 18. Februar 2011 untersucht wurden, dieselbe Schlussfolgerung: aus nichts ergibt sich, dass die Anschläge der PKK/HPG zuzuschreiben sind.

Ein Urteil vom 12. Oktober 2010 des erstinstanzlichen Gerichts von Paris betrifft eine Entscheidung wegen eines Anschlags in Straßburg vom 22. und 23. Oktober 2008 gegen die Räume der ständigen türkischen Vertretung beim Rat der Europäischen Union. Es handelte sich um einen Anschlag mit Molotov-Cocktails, bei dem es keine

Verletzten gab, durch [...], ein aktives Mitglied der PKK, zusammen mit drei unbekannt gebliebenen Mittätern. Das Urteil, das besonders kurz begründet ist, gibt nicht den kleinsten Hinweis über die Beteiligung der PKK selbst an den Anschlägen. Erneut ist keine Rede von Forderungen der PKK oder Anweisungen seitens der zuständigen Organe dieser Organisation. [...] wurde der Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation, nämlich der PKK, für schuldig befunden, aber die Bezeichnung der PKK als terroristische Organisation wird nicht anders begründet als durch den Hinweis auf die Aufnahme in die Liste der terroristischen Organisationen des Rats der Europäischen Union.

Die Elemente des Urteils vom 12. Oktober 2010 lassen keine Entscheidung zu, die PKK/HPG unter Berücksichtigung der weiter oben angeführten Grundlagen und unter dem Vorbehalt dessen, was im Folgenden noch untersucht werden wird, auch nach belgischem Recht als eine terroristische Gruppierung anzusehen. Auf jeden Fall ergibt sich aus dem obengenannten Urteil nicht, dass die PKK Taten außerhalb der weiter oben bezeichneten Konfliktzone begangen haben soll, wie sie in Artikel 137 §§ 2 und 3 Strafgesetzbuch beschrieben werden.

Ein Urteil vom 2. November 2011 des erstinstanzlichen Gerichts von Paris, größtenteils bestätigt durch die Entscheidung des Berufungsgerichtshofs von Paris vom 23. April 2013, betrifft Taten, die als Bandenbildung im Hinblick auf die Vorbereitung einer terroristischen Tat und der Finanzierung einer terroristischen Unternehmung qualifiziert werden. Die Finanzierung soll zum Teil aus illegalen Einkünften stammen, u.a. dem Verkauf von Betäubungsmitteln. Allerdings werden in dem Urteil keine Straftaten genannt, wie sie in Artikel 137 §§ 2 und 3 Strafgesetzbuch bezeichnet sind, die von den Betroffenen auf französischem Boden begangen worden sein sollen.

Nachdem nun festgestellt wurde, dass weder die Aufnahme der PKK in die Liste der terroristischen Organisationen des Rats der Europäischen Union von 2002 noch die Aussagen bestimmter Abtrünniger nützlich sind für die Untersuchung des angeblichen terroristischen Wesens der PKK, kommt das Gericht nichtsdestotrotz zu der Entscheidung, dass die PKK angesichts der vielen Anschläge, die ihr bewaffneter Flügel in der Türkei begangen und für sich beansprucht hat, ganz bestimmt als terroristische Organisation anzusehen ist. Wie bereits weiter oben erläutert, sind diese Taten, falls sie bewiesen sind, nicht relevant für die Beurteilung der Frage, ob die PKK nach belgischem Recht als eine terroristische Gruppierung anzusehen ist, und zwar unter der Berücksichtigung des Ausschlussgrundes aus Artikel 141a und b des Strafgesetzbuchs. Erneut steht immerhin fest, dass sich aus dem oben genannten Urteil nicht ergibt, dass die PKK/HPG Taten gemäß der in Artikel 137, §§ 2 und 3 Strafgesetzbuch bezeichneten außerhalb der weiter oben beschriebenen Konfliktzone begangen haben soll.

Im Berufungsverfahren geht die Entscheidung vom 23. April 2013 dann doch näher ein auf die Historie, die Organisation und die Handlungen der PKK. So verweist der Berufungsgerichtshof in Paris nicht nur auf die Anschläge, die der PKK in der Türkei zugeschrieben werden sondern auch auf die, welche auf französischem Boden begangen wurden und die Gegenstand des oben genannten Urteils vom 13. Januar

2009 gewesen sind. Hierzu kann auf das verwiesen werden, was weiter oben bereits erläutert wurde. Außerdem bezieht sich die Entscheidung ebenfalls auf die vier Anschläge, die mit Molotov-Cocktails am 15., 16., 17. und 18. Februar 2007 gegen Fahrzeuge und Gebäude begangen wurden, welche türkischen Betrieben gehörten oder von diesen benutzt wurden. Diese Anschläge sollten „nach Informationen des französischen Verbindungsbeamten in Berlin (Deutschland)“ der PKK zugeschrieben werden. Es fehlen weitere Informationen, und es wird auch nicht Bezug genommen auf richterliche Urteile, in denen die Verbindung zwischen der PKK/HPG und diesen Anschlägen festgestellt worden sein soll. Diese eher beiläufige Überlegung aus der französischen Entscheidung vom 23. April 2013, bei der nicht nachvollzogen werden kann, ob diese auf überprüften Informationen beruht, kann nicht ausreichen um festzulegen, dass die PKK Auftraggeberin oder Täterin dieser Anschläge gewesen ist. Schließlich muss auf die Taten zurückgekommen werden, auf denen die ursprünglichen Anklagepunkte C1, C2 und D basierten. Dass die Strafverfolgung gegen den zweiten, den dritten und den achtundzwanzigsten Beschuldigten inzwischen eingestellt wurde, ändert nichts daran, dass mit Urteil vom 4. Februar 2005 des Tribunal de grande instance de Colmar, bestätigt durch das Urteil vom 14. Dezember 2005 des Berufungsgerichtshofs in Colmar, zwei Personen wegen „der Entziehung eines Minderjährigen ohne Betrug oder List von seinen Eltern, die das elterliche Sorgerecht ausüben“ verurteilt wurden. Konkret wurde den Angeklagten vorgeworfen, drei Minderjährige von 15 und 16 Jahren in einem Ausbildungslager der PKK/KADEK in den Niederlanden untergebracht zu haben.

Die Straftaten, derer diese Personen für schuldig befunden wurden, sind vom Gericht nicht als terroristische Straftaten qualifiziert worden. Außerdem war der Minderjährige [...], geboren am 23. Dezember 1986, zu dem Zeitpunkt, an dem er seinen Eltern entzogen wurde, nämlich am 13. April 2003, 16 Jahre alt. Um wegen einer Straftat gemäß der Umschreibung in Artikel 428 § 2 Strafgesetzbuch für schuldig befunden zu werden, die aufgrund von Artikel 137 § 2 desselben Gesetzbuchs in Betracht kommt, als terroristische Straftat qualifiziert zu werden, muss die Entführung mittels Gewalt, List oder Bedrohung ausgeführt werden. Dieser Umstand wurde im angesprochenen Urteil nicht festgestellt. Genauso wenig ergibt sich aus diesem Urteil, dass die PKK/HPG sich einer terroristischen Straftat außerhalb der Konflikt-zone strafbar gemacht haben soll.

Schlussfolgerung

Zusammenfassend muss beschlossen werden, dass die vorliegenden Elemente der Straftate, ergänzt durch die in der Hauptverhandlung gegebenen Informationen und den von den Parteien hinterlegten Unterlagen nicht ausreichen, um zu beschließen, dass die PKK/HPG sich außerhalb des Konfliktgebiets des anhaltenden nicht-internationalen bewaffneten Konflikts, der zwischen der PKK/HPG und der türkischen nationalen Obrigkeit herrscht, sich das Begehen oder Planen von terroristischen Straftaten zuschulden hat kommen lassen.

5.3.3.2.4. Handlungen, ausgeführt auf belgischem Hoheitsgebiet

Zur Sache kann verwiesen werden auf das, was weiter oben unter Punkt 5.3.2.2. erläutert wurde.

Die Feststellung, dass die Taten, für welche die Beschuldigten jetzt verfolgt werden, alle auf belgischem Hoheitsgebiet begangen worden sein sollen, *d.h.* außerhalb des türkischen Hoheitsgebiets und im Falle der Ausdehnung außerhalb der Konfliktzone, erlaubt es hiermit nicht, den Ausschlussgrund aus Artikel 141a und b Strafgesetzbuch nicht anzuwenden.

Es muss wiederholt werden, dass die Beschuldigten „*nur*“ wegen der Führerschaft einer terroristischen Gruppierung oder Teilnahme an den Aktivitäten einer terroristischen Gruppierung verfolgt werden, ohne dass ihnen eine einzige strafbare Beteiligung an einer der terroristischen Straftaten gemäß der Beschreibung aus Artikel 137 Strafgesetzbuch zur Last gelegt werden kann. Hierzu muss wiederholt werden, dass die Strafverfolgung gegen die wegen der Anklagepunkte C1, C2, C3, C4 und D verfolgten Beschuldigten inzwischen endgültig eingestellt wurde.

Folglich muss für die Strafbarkeit der beschuldigten Handlungen, die von den Beschuldigten begangen worden sein sollen, die PKK/HPG selbst als eine terroristische Organisation angesehen werden können. Die beschuldigten Handlungen stehen deshalb auch nicht für sich, sondern befinden sich notwendigerweise innerhalb des Rahmens einer Organisation, die als terroristische Gruppierung qualifiziert werden können muss.

Entsprechend Artikel 139 Strafgesetzbuch muss jede strukturierte Vereinigung von mehr als zwei Personen als terroristische Gruppierung angesehen werden, die seit einiger Zeit besteht und die in Absprache miteinander auftreten, um terroristische Straftaten zu begehen gemäß der Beschreibung von Artikel 137 desselben Gesetzbuchs.

Die PKK/HPG, deren Führerschaft oder Teilnahme an ihren Aktivitäten den Beschuldigten vorgeworfen wird, ist wie weiter oben erläutert eine Partei in einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt und unterliegt damit für ihre im Konfliktgebiet ausgeführten Handlungen dem in dieser Sache gültigen internationalen humanitären Recht.

Die einzigen Handlungen der PKK/HPG, für die innerhalb des Rahmens dieses Verfahrens hinreichende Bestätigungen vorhanden sind, dass sie der materiellen Definition einer oder mehrerer terroristischer Straftaten gemäß Artikel 137 Strafgesetzbuch entsprechen könnten, wurden alle innerhalb des Konfliktgebiets und während des nicht-internationalen bewaffneten Konflikts begangen.

Zurecht führt die Staatsanwaltschaft an, dass die Qualifizierung als terroristische Gruppierung nicht notwendigerweise impliziert, dass bereits eine terroristische Straftat begangen wurde. Die Planung einer solchen Straftat kann an und für sich bereits ausreichen. Es liegt jedoch keine Information vor, dass die PKK/HPG Pläne gehabt haben soll, außerhalb des Konfliktgebiets Taten zu begehen, welche der Beschreibung des Artikels 137 Strafgesetzbuch entsprechen würden.

Artikel 141a und b Strafgesetzbuch schließt die Anwendung von Titel *Iter* des Buchs II Strafgesetzbuch ebenfalls aus, sodass die genannten Handlungen der PKK/HPG gemäß der belgischen nationalen Gesetzgebung nicht als terroristische Straftaten qualifiziert werden können.

Aufgrund dessen kann die PKK/HPG für diese Taten nicht als terroristische Gruppierung verfolgt werden. Dasselbe gilt deshalb auch für das Ausführen jeglicher Aktivität oder das Ausüben irgendeiner Führungsfunktion innerhalb dieser Gruppierung, auch wenn diese Aktivitäten von belgischem Hoheitsgebiet aus begangen worden sein sollten.

5.4 Schlussfolgerung

Aufgrund oben angeführter Feststellungen muss beschlossen werden, dass die PKK/HPG seit vielen Jahrzehnten verwickelt ist in einen anhaltenden und intensiven nicht-internationalen bewaffneten Konflikt zwischen ihr selber und dem türkischen Nationalstaat. Die PKK/HPG ist als Teilnehmerin an diesem Konflikt als eine (stark) organisierte Streitkraft anzusehen und die Handlungen, die dieser Organisation zugeschrieben werden können und die den materiellen Kriterien von terroristischen Straftaten entsprechen könnten, sind alle innerhalb der Grenzen des Konfliktgebiets verübt worden.

Aufgrund von Artikel 141a und b Strafgesetzbuch findet Titel *Iter* desselben Gesetzbuchs hierbei keine Anwendung und muss die Strafverfolgung gegen die Beschuldigten wegen der Anklagepunkte A und B eingestellt werden.

Die Aufnahme der PKK, HPG oder anderer verwandter oder nicht-verwandter Organisationen in die Liste der terroristischen Organisationen der Europäischen Union ist in dieser Sache nicht sachdienlich und führt nicht zwingend zu einer anderslautenden Schlussfolgerung.

Diese Verwaltungshandlung, die übrigens bereits Gegenstand einer Reihe von gerichtlichen Anfechtungen gewesen ist, stellt keine hierarchisch höhere Norm dar als der genannte Artikel 141a und b Strafgesetzbuch und kann deshalb auch unmöglich die Grundlage dafür bilden, die Beschuldigten doch noch wegen der Teilnahme an den Aktivitäten und der Führerschaft einer terroristischen Gruppierung.

Dasselbe gilt auch für ausländische richterliche Entscheidungen, in denen die PKK oder eine andere kurdische Organisation als eine terroristische Gruppierung beschrieben wird.

Die Frage, ob die PKK/HPG nach internationalen Normen eine terroristische Organisation ist, ist in dieser Sache allerdings nicht sachdienlich, da nun ja feststeht, dass diese Organisation unter den gegebenen Umständen nach belgischem Strafrecht nicht als terroristische Gruppierung strafbar ist.

Ansonsten ändert dies nichts an den Möglichkeiten des belgischen Staats, sich seiner internationalen Verpflichtungen bei der Bekämpfung des Terrorismus zu entledigen, gegebenenfalls auch hinsichtlich der PKK/HPG oder Organisationen, die mit diesen in irgendeiner Weise verbunden sind.

6. Anklagepunkt E: Belästigung durch Telekommunikation

6.1. Der Tatzeitraum der Anklage

Unter Anklagepunkt E wird dem 30. Beschuldigten [...] vorgeworfen, im Zeit-raum vom 8. Januar 2004 bis 15. Dezember 2014 *„ein elektronisches Kommunikationsnetzwerk oder –dienst oder andere elektronische Kommunikationsmittel dafür benutzt zu haben, um seinen Korrespondenten zu belästigen oder diesem Schaden zuzufügen“*, und zwar *„indem er die verfügbare Sendeapparatur und –möglichkeiten, und damit ein elektronisches Kommunikationsnetzwerk oder –dienst oder andere elektronische Kommunikationsmittel, dafür benutzt hat, um operationelle und propagandistische Berichte und Kommunikation zu sichern im Hinblick auf und innerhalb der Organisation der terroristischen Gruppierung, die unter Anklagepunkt A und B näher erläutert wird und vor allem insbesondere zugunsten des von dieser Gruppe geführten bewaffneten Kampfes, um zwar mit der Absicht, Schaden zuzufügen“*.

Diese Taten sind im Falle ihrer Nachweisbarkeit strafbar aufgrund der Artikel 1, 2, 145, §3a und b, 147, 150 und 165 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 zur elektronischen Kommunikation, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 2. Juni 2005.

Ursprünglich war diese Bestimmung in das Gesetz vom 13. Juni 2005 aufgenommen unter Artikel 145 § 3, 2°, der durch Art. 189, 3° des Gesetzes vom 25. April 2007 (B.S., 8. Mai 2007) aufgehoben wurde und durch einen neuen Paragraphen 3a und b ersetzt wurde. Dieser wurde in den genannten Artikel 145 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 eingefügt.

Die Gesetzesänderung hat nur eine Auswirkung auf das Strafmaß, das infolge der Gesetzesänderung gleichgestellt wurde mit den Strafen, die auf die Straftat des Stalkings gemäß der Definition von Artikel 442a und b Strafgesetzbuch steht, die Umschreibung des strafbaren Verhaltens blieb jedoch unverändert.

Was den Zeitraum der Anklagepunkte anbetrifft, so muss vorab angemerkt werden, dass die Staatsanwaltschaft unter Anklagepunkt E Taten ab dem 8. Januar 2004 vorwirft aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung, die erst seit dem 12. Juni 2005 in Kraft ist. Eine mögliche Verweisung an die Strafkammer wird dann auch nur möglich sein, wenn der Tatzeitraum am letztgenannten Datum beginnt. Hinsichtlich des Endes des Anklagezeitraums besteht kein Grund, auch für den Anklagepunkt E, genau wie vorher für den Anklagepunkt B, das Ende des Tatzeitraums auf den 15.

Dezember 2014 festzulegen, somit das Datum der ersten abschließenden Forderung der Staatsanwaltschaft.

6.2. Die Handlungen der Anklage

Die [...] ist eine Gesellschaft nach belgischem Recht, deren Gesellschaftssitz sich in Denderleeuw befindet. Die Aktivitäten der sind die eines Produktionshauses: sie erstellt Fernsehprogramme, die sie anschließend verkauft oder den Fernsehsendern zur Verfügung stellt. Hierbei werden Programme erstellt, die vor allem für das kurdische Publikum bestimmt sind.

Aufgrund der in der Ermittlungsakte und während der Hauptverhandlungen zur Verfügung gestellten Information kann nicht eindeutig beschlossen werden, dass die [...] gleichzusetzen ist mit [...]. Letzterer ist ein Fernsehsender, der zur dänischen Gesellschaft [...] gehört. Dasselbe gilt übrigens für Radio [...], ein Radiosender, der sich hauptsächlich an Kurden richtet. Für diesen letztgenannten Radiosender hatte der ursprünglich 32. Beschuldigte [...], gegen den das Strafverfahren inzwischen endgültig eingestellt ist, Radioproduktionen produziert.

Aus der Strafakte ergibt sich, dass die [...] und die [...] in denselben Gebäuden ihren Sitz hatten, dass sie teilweise dasselbe Personal angestellt hatten und dass sie in ihrer Kommunikation zur Außenwelt nicht immer gleich eindeutig waren in der Trennung zwischen den Produktionshäusern und den Radio- und Fernsehsendern.

Insbesondere hinsichtlich der Straftat *„Missbrauch von elektronischem Kommunikationsnetzwerk oder –dienst oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel“*, wird hierbei dem [...] vorgeworfen:

- bestimmte Sendungen dafür benutzt zu haben, strategische Anweisungen an die PKK-Kämpfer durchzugeben, die sich im Grenzgebiet des Nord-Irak aufhalten: es handelt sich besonders um Informationen über das Aufsteigen von türkischen Kampfflugzeugen oder Bewegungen der türkischen Armee- und Polizeieinheiten durch Zuhörer, die den Radiosender während eines Wunschkonzertes anrufen;
- Sendungen gemacht zu haben, in denen die Person Abdullah Öcalan verherrlicht und die Aktivitäten der PKK legitimiert werden und in denen junge Leute dazu angestiftet werden, Gewalttaten zu begehen und ermutigt werden, sich den Kampfseinheiten anzuschließen.

Was den letzten Vorwurf angeht, so stützt die Staatsanwaltschaft ihre Erkenntnisse auf zwei Dokumente, die auf zwei bei einer Wohnungsdurchsuchung in den Räumen von [...] sichergestellten Computern gefunden wurden.

Keines der beiden Word-Dokumente trägt weder den Kopf von [...], noch ergibt sich auf irgendeine Weise, dass diese Dokumente den offiziellen Standpunkt des Vorstands von [...] vertreten oder von einem Organ ausgehen, dass dazu befugt ist, die

Gesellschaft zu vertreten oder zu leiten.

Im ersten Dokument mit dem Titel „GÖSEL YÖNETIMINE“ wird in der Tat behauptet, das Zeigen von Bildern mit Molotov-Cocktails werfenden jungen Leuten im Fernsehen habe eine Werbewirkung. Andererseits beklagt der Ersteller dieses Dokuments sich etwas weiter darüber, dass solche Aktionen nicht im Fernsehen gezeigt wurden, genauso wenig wie eine Reihe von Aussagen, die Mitglieder oder Vertreter der Nachwuchsbewegung gemacht haben. Selbst wenn das Dokument zugeschrieben werden könnte, ergibt sich hieraus, dass diese sich eben nicht schuldig gemacht hat, junge Leute zu gewalttätigen Aktionen angestiftet zu haben.

Dasselbe gilt übrigens für ein Dokument mit dem Titel [...] MAHKEMESI“. Auch hier fehlt jeglicher Hinweis darauf, dass das Dokument von (den zuständigen Organen) der [...] stammen soll. In diesem Dokument wird eingegangen auf ein Gerichtsverfahren, das in Deutschland von [...] (*d.h.* dem Fernsehsender, der vom Produktionshaus [...] unterschieden werden muss), in dem dieser sich gegen ein Sendeverbot wendet, das die deutschen Behörden wegen der Verbreitung vermeintlicher Propaganda für die PKK auferlegt hatten. Das Dokument enthält eine Reihe von Empfehlungen zur Vermeidung, dass die Sendungen des [...] als Propaganda angesehen werden. So wird unter anderem dafür plädiert, einen eher neutralen Stil zu verwenden und mehr Aufmerksamkeit zivilen Themen zu schenken als Militäraktionen. Auch dieser Text lässt durchblicken, dass [...], und gegebenenfalls bei einer Ausdehnung, sich genau darum bemüht, objektive(re) Informationen zu verbreiten.

Hinsichtlich der Verbreitung von strategischen Anweisungen an PKK-Kämpfer muss zuerst einmal angemerkt werden, dass Sendungen es sich um Sendungen des Radiosenders [...] handelt, also nicht um Fernsehsendungen, produziert von [...]. Letzterer leugnet nachdrücklich, mit der genannten Radiostation gleichgesetzt werden zu können und verweist insbesondere auf die Lizenzvereinbarung, aus der hervorgeht, dass der Radiosender Eigentum der schwedischen Gesellschaft [...] ist. Einzig und allein die Tatsache, dass [...] in denselben Gebäuden ihren Sitz hat wie [...] und dass bestimmte Personalangehörige für beide Firmen arbeiten, erlaubt nicht den Schluss, dass der Radiosender und das Fernsehproduktionshaus ein und dieselbe Rechtseinheit bildet und kann deshalb auch nicht verantwortlich sein für den Inhalt der Radiosendungen, von denen nicht aufgezeigt wurde, dass diese (unter anderem) von ihr erstellt wurden.

Soweit notwendig wird außerdem daran erinnert, dass sich der Anklagepunkt E ausdrücklich auf den Missbrauch eines Telekommunikationsmittels abzielt, „*um operationelle und propagandistische Berichte und Kommunikation zu sichern im Hinblick auf und innerhalb der Organisation der terroristischen Gruppierung, die unter Anklagepunkt A und B näher erläutert wird*“. Ebenso wurde weiter oben erläutert, dass die PKK/HPG nach der belgischen Terrorismusgesetzgebung nicht strafbar ist und deshalb auch streng genommen nach belgischem Recht nicht als eine terroristische Gruppierung im Sinne von Artikel 149 Strafgesetzbuch angesehen werden kann.

So wurde dann auch festgestellt, dass für die Taten des Anklagepunktes E unzureichende Bestätigungen vorhanden sind, um eine Verweisung an die Strafkammer des [...] wegen dieses Anklagepunktes zu vertreten.

* *

6.3 Zu allem Überfluss: die in Artikel 145 § 3a und b des Gesetzes vom 13. Juni 2005 bezeichnete Straftat hinsichtlich der elektronischen Kommunikation findet keine Anwendung für Radio- und Fernsehsendungen

Mit Anklagepunkt E wird [...] vorgeworfen, ein elektronisches Kommunikationsnetzwerk oder einen anderen elektronischen Kommunikationsdienst oder andere elektronische Kommunikationsmittel benutzt zu haben, um seinen Korrespondenten zu belästigen oder diesem Schaden zuzufügen.

Artikel 2, 3 des obengenannten Gesetzes beschreiben ein elektronisches Kommunikationsnetzwerk als *„die Übermittlungssysteme, und im vorliegenden Fall die Schalt- und Routinggeräte und andere Mittel, darunter auch nicht aktive Netzwerkelemente, die es ermöglichen, andere Signale über Fasern, Radiowellen, optische oder andere elektromagnetische Mittel, darunter Satellitennetzwerke, feste (Schaltkreis- und paketgeschaltete, einschließlich des Internets) und mobile terrestrische Netzwerke, Elektrizitätsnetze zu übermitteln, soweit sie für die Übermittlung anderer Signale als Rundfunk- und Fernsehsignale verwendet werden“*.

Gemäß Artikel 2, 5° dieses Gesetzes wird unter elektronischem Kommunikationsdienst verstanden: *„ein normalerweise gegen Vergütung angebotener Dienst, der ganz oder hauptsächlich in der Übertragung besteht, darunter Schalt- und Routingleistungen, von Signalen über elektronische Kommunikationsnetzwerke, mit Ausnahme (a) der Dienste, bei denen mithilfe von elektronischen Kommunikationsnetzwerken und –diensten der übermittelte Inhalt geliefert oder inhaltlich kontrolliert wird, mit Ausnahme (b) der Dienste der Informationsgesellschaft wie beschrieben in Artikel 2 des Gesetzes vom 11. März 2003 hinsichtlich bestimmter juristischer Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, die nicht ganz oder hauptsächlich aus der Übertragung von Signalen über elektronische Kommunikationsnetzwerke bestehen und mit Ausnahme (c) von Rundfunk und Fernsehen.“*

Demnach kann unter Berücksichtigung der spezifischen Aktivität von [...] als Produzent von Fernsehprogrammen diesem nicht vorgeworfen werden, einen elektronischen Kommunikationsdienst oder ein elektronisches Kommunikationsnetzwerk missbraucht zu haben.

Hinzu kommt, dass untersucht werden muss, ob die zur Last gelegten Aktivitäten unter Anklagepunkt E nicht mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel begangen worden sein können.

Weder das Gesetz vom 13. Juni 2005 noch die Richtlinie 2002/21/EG vom 7. März 2002, die durch das Gesetz vom 13. Juni 2005 umgesetzt wurde, geben eine Definition der „*anderen elektronischen Kommunikationsmittel*“, die in Artikel 145 § 3a und b gemeint sind. Vermutlich verweist dies auf besondere Anwendungen wie WLAN, DSL, G4 sowie zukünftige Kommunikationsmittel, die dem Gesetzgeber zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Gesetzes noch nicht bekannt waren.

Trotz des Fehlens einer klaren Definition muss festgestellt werden, dass Radio- und Fernsehsendungen genauso wenig unter das Anwendungsgebiet dieser „*anderen elektronischen Kommunikationsmittel*“ fallen. Eine andere Entscheidung würde bedeuten, dass die vom Gesetzgeber gewollte Ausnahme für Radio und Fernsehen, wie sie in den Artikel 2, 3° und 2, 5° des Gesetzes vom 13. Juni 2005 vorgesehen ist, einstweilen ohne Wirkung bleiben würde. Die genannten Ausnahmen würden dann vollständig sinnlos sein, was unmöglich der *ratio legis* entsprechen kann.

Die strafrechtliche Verfolgung von [...] wird deshalb für den Anklagepunkt E ebenfalls eingestellt werden.

Auf der Grundlage der Artikel:

128, 135, 217 bis 227 der Strafprozessordnung (von Belgien);
11, 12, 13, 16, 24, 31 bis 37 und 41 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Gebrauch von Sprachen in gerichtlichen Angelegenheiten;

AUS DIESEN GRÜNDEN

ERKLÄRT DER GERICHTSHOF

ANKLAGEERHEBUNGSKAMMER

für Recht nach Kassation

nach kontradiktorischem Urteil für die anderen Punkte

- die Berufung für unbegründet,
- bestätigt die angefochtene Entscheidung,
- entscheidet, dass der belgische Staat und die Nebenklage jede ihre eigenen Kosten tragen,
- verurteilt den belgischen Staat zu ¼ der Kosten der Kassationsberufung I, beziffert auf 323,55 Euro,
- verurteilt den türkischen Staat zu ¼ der Kosten der Kassationsberufung II, beziffert auf 323,58 Euro.

Die Verhandlung fand hinter verschlossenen Türen statt.

Es wurde ausschließlich die niederländische Sprache benutzt, vorbehaltlich des übersetzten Teils.

Ergangen in Brüssel in außergewöhnlicher Sitzung am 8. März 2019.

Herr [...], Vorsitzender Richter bzw. Ratsherr

Herr [...], Ratsherr

Frau [...], Ratsherrin

Frau [...], Protokollführerin